

notar editorial	29
notar impressum	32
notar europa	
Aktuelles aus Brüssel – Stellungnahme zum Gesellschaftsrecht in Europa	30
Gutgläubenserwerb, Fälschung, Staatshaftung und Identitätsfeststellung im schwedischen Grundstücksrecht, Dr. Hans-Heinrich Vogel, o. Professor an der Universität Lund	42
notar info	
Tag der Freien Berufe in Berlin	48
notar justiz	
Überraschende Änderung des Beurkundungsgesetzes	50
notar international	
Notariatsreform in der Ukraine	51
Phare Twining Bulgarien: Konferenz in Sofia	51
Notariat in Jugoslawien: Informationsreise einer Delegation des Justizministeriums der BR Jugoslawien	51
notar intern	
Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Schwerin	53
Workshop des Sächsischen Notarbundes in Dresden	54
Jahrestreffen 2002 des Notarbundes Mecklenburg-Vorpommern in Tallinn	55
notar kurz vor schluss	
Zur Nachahmung empfohlen – Notarin a. D. Karin Bencze, Geschäftsführerin der Notarkammer Brandenburg	56



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe betritt der *notar* Neuland: Erstmals veröffentlichten wir eine Stellungnahme auszugsweise in englischer Sprache. Diese Ausnahme hat einen guten Grund: Wir möchten Ihnen darstellen, wie

eingehend sich der Vorstand des Deutschen Notarvereins in die rechtspolitische Diskussion in Europa einbringt. Englisch ist die Sprache, die auf europäischer Ebene am meisten gelesen wird. Wir hoffen, dass unsere Stimme dadurch zusätzliches Gewicht erhält. Für eilige Leser fassen wir, wissenschaftlicher Tradition folgend, den Text in deutscher Sprache zusammen.

Der Aufsatz über das Grundstücksrecht in Schweden von Professor Dr. Hans-Heinrich Vogel, Universität Lund, zeigt, dass der Schutz des Rechtsverkehrs auch durch Register nur gewahrt werden kann, wenn die einzelnen Rechtsinstitute und Verfahren in einem abgestimmten System ineinander greifen. Eine Kette verliert an Festigkeit, wenn eines ihrer Glieder schwach ist. Dies sollte Grund genug sein, über vermeintliche Erleichterungen wie die Grundbucheintragung einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts allein unter ihrer nicht registrierten Namensbezeichnung kritisch nachzudenken.

Besonders gerne berichten wir über den partnerschaftlichen Dialog mit der Bundesrepublik Jugoslawien. Durch die DNotV GmbH konnte in kurzer Frist ein umfassendes Fachprogramm aus einer Hand organisiert und durchgeführt werden. Dafür gilt ein herzlicher Dank auch unseren Mitarbeiterinnen Frau Carola Vonhof-Stolz und Kerstin Zander.

Weitere Berichte über die Arbeit des Deutschen Notarvereins und seiner Mitgliedsvereine runden dieses Heft ab. Gerne übernehmen wir auch Beiträge der Notarkammern, die nachahmenswerte Initiativen beschreiben.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Herzlichst
Ihr
Detlef Heins

Aktuelles aus Brüssel – Stellungnahme zum Gesellschaftsrecht in Europa

Eine Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zu einem Konsultationspapier der Expertengruppe zum Gesellschaftsrecht „Ein moderner Rechtsrahmen für das Gesellschaftsrecht in Europa“ (der gesamte Wortlaut ist abrufbar unter www.dnotv.de) ist der jüngste Vorstoß auf dem Brüsseler Parkett. Der auszugsweise Abdruck dieser Stellungnahme gibt Anlass, über die Aktivitäten des Vereins in Brüssel zu berichten.

Vorstandssitzungen in Brüssel

Seit gut einem Jahr baut der Deutsche Notarverein sein europäisches Engagement aus. Dazu bedarf es zunächst vor allem einer erhöhten Präsenz des Vorstands und der Geschäftsführung vor Ort. So tagte der Vorstand im Herbst 2001 und im Frühjahr 2002 in Brüssel und führte bei dieser Gelegenheit wichtige Gespräche mit Vertretern verschiedener europäischer Institutionen.

Am Vorabend der Sitzung vom 11. September 2001 hatte der Vorstand Gelegenheit, sich mit den deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments Lehne und Jarzembowski auszutauschen. Der Abgeordnete Lehne spielt eine führende Rolle in dem für die Notare wichtigen Parlamentsausschuss für Recht und Binnenmarkt. Der Deutsche Notarverein konnte in dem Gespräch seine Positionen in relevanten europäischen Fragen darlegen. Die Abgeordneten bestärkten den Deutschen Notarverein darin, die aufgenommenen Kontakte zu den europäischen Institutionen auf allen Ebenen weiter zu intensivieren. Im Rahmen der Sitzung am

folgenden Tag konnte der Vorstand den stellvertretenden Leiter der für die regulierten Berufe zuständigen Abteilung in der Generaldirektion Binnenmarkt der Kommission zu einem Meinungsaustausch begrüßen. Thema war die Frage „Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Niederlassungsfreiheit“ (vgl. *notar* 2000, 124). Unmittelbare Kursänderungen der Kommission sind von einem solchen Gespräch nicht zu erwarten. Notwendig ist vielmehr – hier unterscheidet sich die Lobbyarbeit in Brüssel nicht von der in Berlin – ein beharrliches und konstruktives Engagement. Deshalb setzte der Vorstand seine Gespräche zu diesem Thema bei der Brüsseler Frühjahrssitzung am 06. März 2002 fort. Im Meinungsaustausch mit hohen Kommissionsbeamten ist es dem Vorstand gelungen, die Aufmerksamkeit für die Anliegen der Notare zu wecken. Dies ist bei der Fülle der anstehenden Tagesfragen von entscheidender Bedeutung. Das persönliche Gespräch ergänzt die schriftlichen Stellungnahmen und Positionierungen.

Stellungnahmen und Positionspapiere

Auch insoweit hat sich der Deutsche Notarverein im vergangenen Jahr verstärkt zu Wort gemeldet. Und zwar nicht nur zu berufspolitischen Themen, sondern auch zu Fragen der materiell-rechtlichen Entwicklung des europäischen Rechts.

Überlegungen der Kommission zu einem europäischen Vertragsrecht betreffen die Kernmaterien des Zivilrechts. Der Deutsche Notarverein hat sich deshalb umfangreich und grundlegend zur Mitteilung der Kommission

vom 11. Juli 2001 geäußert (s. *notar* 2001, 110 ff.). Auch die hierin zum Ausdruck kommenden Positionen des Deutschen Notarvereins konnten in einem persönlichen Gespräch des Vorstands mit dem zuständigen Kommissionsbeamten aus der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz vertieft und verdeutlicht werden. Von der Initiative zum europäischen Vertragsrecht nicht zu trennen ist das Grünbuch der Kommission zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union vom 02. Oktober 2001. Konsequenterweise hat der Deutsche Notarverein das Grünbuch zum Anlass genommen, die in der Stellungnahme zum europäischen Vertragsrecht entwickelten Gedanken in den Kontext des Verbraucherschutzes einzuordnen. Für die wertvollen Vorarbeiten zur Grünbuch-Stellungnahme dankt der Deutsche Notarverein Notar Dr. Stefan Bandel, Deggendorf. Beide Stellungnahmen sind abrufbar unter www.dnotv.de.

Der Binnenmarktansatz der Kommission bringt es mit sich, dass sich der Deutsche Notarverein auch zu diesbezüglichen Initiativen der europäischen Institutionen äußert und etwa zu der „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ Stellung bezog.

Ein moderner Regelungsrahmen für das Gesellschaftsrecht in Europa

Jüngstes Dokument der Brüsseler Arbeit des Deutschen Notarvereins ist die im folgenden in Auszügen abgedruckte Stellungnahme zu dem oben

erwähnten Konsultationspapier der Expertengruppe zum Gesellschaftsrecht „Ein moderner Rechtsrahmen für das Gesellschaftsrecht in Europa“. Die Stellungnahme ist in der lingua franca des modernen Europa verfasst. Wenngleich die englische Sprache dieser Funktion nicht vollständig gerecht werden kann, so muss man doch berücksichtigen, dass durch ihre Verwendung in der Regel ein unmittelbarer und breiterer Zugang zu den Adressaten eröffnet ist. So hat die Expertengruppe auch für das Konsultationspapier die englische Sprache gewählt; ein Hinweis darauf, dass die Arbeitssprache der Expertengruppe englisch ist. Es war daher nur sinnvoll, diese Arbeitssprache auch für die Stellungnahme zu wählen.

Die Kernelemente der Stellungnahme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bedeutung des Notars im Gesellschaftsrecht

Die Bedeutung des Notars auch in gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wird hervorgehoben. In vielen Fällen ist der Notar – und auch dies ist Ausfluss seiner Amtstätigkeit – durch seine betreuende Tätigkeit der Rechtsberater namentlich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Damit wird der Notar zu einem wichtigen Bestandteil der Rechtssysteme, die die Philosophie der vorsorgenden Rechtspflege verfolgen. Das System der Wertgebühr unterstützt diese beratende und belehrende Tätigkeit des Notars, in dem die Beratung und Belehrung in den Kosten der Beurkundung begriffen ist. Die festen Gebühren machen die Kosten kalkulierbar und halten den Notar zu zügiger und fehlerfreier Arbeit an.

Gesellschaftsrecht im Kontext des Rechtssystems

Die Expertengruppe darf bei ihren Überlegungen nicht aus den Augen verlieren, dass das Gesellschaftsrecht jedes Mitgliedstaates in einen Ge-

samtrechtsrahmen eingebettet ist. Dies bedeutet speziell für das Gesellschaftsrecht, dass folgende Regelungsmaterien berücksichtigt werden müssen:

- persönliche Haftung des Managements einschließlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Insolvenzordnung,
- Transparenz und Publizität,
- Kapitalmarktrecht,
- Bilanzierung.

Darüber hinaus bestimmt das allgemeine Zivilrecht die Beziehungen aller im Markt handelnden Personen.

Fokussierung auf Kernthemen – Europäische GmbH

Der Deutsche Notarverein empfiehlt im Harmonisierungsprozess zunächst eine Fokussierung auf folgende Kernthemen:

- Einheitliche Struktur der Handelsregister in den Mitgliedstaaten,
- einheitliche Struktur der Regeln über die Vertretungsmacht (insbesondere Abschaffung der ultra vires Doktrin),
- Mindeststandards für die Informationsrechte der Aktionäre auch außerhalb der Hauptversammlung und für Berichtspflichten zumindest für börsennotierte Unternehmen,
- entsprechende Mindeststandards zur rechtlichen Durchsetzung der vorgenannten Rechte,
- Harmonisierung der Bilanzierungsvorschriften.

Um Erfolge im Harmonisierungsprozess zu erzielen, rät die Stellungnahme zu einer „restatement“-Lösung. Danach kann eine auf KMU zugeschnittene europäische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ba-

sierend auf autonomem europäischen Recht eine erhebliche Sogwirkung entfalten, selbst wenn sie lediglich eine Wahlmöglichkeit darstelle. Hier muss die Erfahrung der Notare bei der Vertragsgestaltung genutzt werden. Die Stellungnahme unterstreicht die effiziente und kostengünstige Tätigkeit der Notare. Studien zeigen, dass die Notarkosten erheblich geringer sind als die Kosten anderer Berater. In Frankreich haben sich die Kosten für gesellschaftsrechtliche Transaktionen vervielfacht, nachdem die Notare ihre Kompetenzen in diesem Bereich verloren hatten.

Einzelfragen

Neben diesen allgemeinen Fragen beantwortet die Stellungnahme eine Fülle von Einzelfragen, darunter:

- Publizität der Strukturen und einfacher Zugang zu Informationen durch Harmonisierung der Handelsregister,
- Konvergenz der europäischen Kapitalmärkte zur Erleichterung europaweiter Kapitalbeschaffung,
- Einsatz von Informationstechnologie im Gesellschaftsrecht und insbesondere in der Hauptversammlung,
- Corporate Governance und Transparenz,
- Sonderprüfung,
- Informationsrechte der Aktionäre außerhalb der Hauptversammlung,
- einheitliche Standards für die Vorbereitung der Hauptversammlung,
- Funktion des gesetzlichen Mindestkapitals; Kapitalerhaltung,
- Konzerne und Konzernrecht,
- Gründungs- und Sitztheorie,
- Fragen des Umwandlungsrechts,
- Squeeze-out,
- Genossenschaften und Stiftungen.

Die Stellungnahme befürwortet die Fortentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts. Sie betont die Vorreiterrolle, die die Notare mit ihrer praktischen Erfahrung dabei übernehmen können. Es sind die französischen Notare gewesen, die bereits 1959 eine europäische Gesellschaftsform gefordert haben.

Auszüge aus dem Wortlaut der Stellungnahme: "A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe"

(Zwischenüberschriften sind nicht Bestandteil der Stellungnahme)

The Role of the Notary

A German notary does not only convey real estate or draft wills or matrimonial contracts. In Germany, like in Italy, Spain, the Benelux or Austria Company Law, in particular Corporation Law constitutes an important domain of the profession. The formation of corporations as well as any amendment of their articles by shareholders' resolution requires a notarial deed. A notarial deed is also required for the transfer and assignment of shares in a Limited Liability Company, like e.g. in the Netherlands, Austria, Italy or Spain. Any application for registration in the German Commercial Register requires the witnessing of the signatures of the applicants by a notary.

Basically these requirements shall ensure the compliance of companies with a minimum of formalities and protection of shareholders as well as creditors not only by facilitating proof of the acts completed but also by providing legal advice rendered by the notary as a neutral public officer. Hence the German notary in reality is the legal department of the SME. The preliminary examination of corporate legal acts by the notary also eases the work of the Commercial Register with the desired effects of saving costs and gaining time.

Therefore the notary is a player of substantial importance in all ("continental") legal systems which are based on the philosophy of "prevention". These systems are based on the presumption that preliminary examination and prior amendment of acts and deeds will avoid further litigation which is usually costly, time-consuming and inefficient.

It is understood that usually, especially in case of SME, but also in case of big listed companies, the aforementioned deeds and documents are drafted by the notary as well. Having these documents drafted by the notary is encouraged by the structure of the notarial fees. At least in Germany, but as far as we can see also in other countries with comparable so-called "Latin" notarial systems fees are charged following a system of fixed tariffs. What you pay depends on the assessment of the value of the case. Usually caps for the fees exist. Having documents drafted by the notary and obtaining his legal advice does not cost necessarily more than the pure act of recording the notarial deed; at least this applies for most cases in Germany. Of course this saves a lot of cost for legal advice (and provokes attempts to abolish this system by lawyers and consultants). These systems do not only provide a calculable base for the transaction cost incurred by the companies but also encourage the notary to work quickly and without mistakes.

Company Law as Part of The Entire Law System

Before answering the questionnaire we would like to point out that in our view the approach of the High Level Group has to cope up with several problems.

The approach focuses on Company Law evidently meant as the sum of all legal provisions for the internal structure of a legal entity and some aspects of its exterior relations (e.g. protection of creditors).

However, the Group should not leave out that the Company Law system of any state is embedded in

- its Civil Law system in general,
- its system of Civil Procedure,
- its Penal Law system,

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
<http://www.dnotv.de>

Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer
der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

- its Tax Law system,
- its Public and Administrative Law system.

In case of company law, especially the provisions of a legal system

- on personal liability of the management for fault and negligence (consequences of breach of contract or tort, including consequences of Penal Law),
- on insolvency proceedings,
- on piercing the corporate veil,
- on Capital Market Law as well as
- on accounting

should not be left out.

Moreover, Company Law is closely related to general Civil Law as it determines the relationship between legal entities in the market (e.g. the company and its suppliers, its customers, other creditors, employees as well as the consumer in general). This aspect covers not only liability claims but also the most important issue of legal representation. These issues are also closely related to those of the organisation of Commercial Registers in the Member States.

Also, the Group should not leave out the legal system of information rights of the shareholders and reporting duties towards the shareholders as well as legal remedies to enforce information duties and to avoid shareholders' resolutions, not to forget the formalities to fulfil for convening a shareholders' meeting and attending at a shareholders' meeting. A harmonisation of these topics will have substantial impact on the convergence of the national capital markets.

Thus, harmonisation of Company Law – as urgent the need for it may be – must cope up with the problems of path dependency of the legal systems involved. A Member State in which a board member's liability may be en-

forced by a lawsuit filed by a single shareholder or with the possibility of a class action is much more inclined to consider rules on maintenance of a minimum capital or on a change of domicile as pure formalities than e.g. a Member State in which such a lawsuit requires a quorum of shareholders.

The German Notaries' Association recommends to focus on the following topics in course of harmonisation:

- (1) Uniform structure of the Commercial Registers in the Member States.
- (2) Uniform structure of the powers of representation (esp. abolition of any *ultra vires doctrines* which confine the power of representation to the object of the company).
- (3) Minimum standard for information rights of the shareholders and for reporting duties at least applying to listed companies.
- (4) Minimum standard for legal remedies to enforce the topics mentioned above sub (3) and to avoid shareholders' resolutions.
- (5) Harmonisation of accounting principles.

We do believe that, notwithstanding the often underestimated task of harmonisation, the idea of an European Company Law is feasible.

Restatement Approach

However, according to our experiences with European Law, we strongly fear that the common denominator of the interests of the Member States and the innumerate pressure groups lobbying their wishes will lead to a race top-down rather than to an improvement of quality. In consequence hereof, the Member States will find other ways to overrule an European Law that protects the rich and the smart rather

than the poor and the industrious. The result will be even more confusion than before.

Therefore, we recommend to rely on a "restatement" approach. As small the step of creating the SE has been, as important it is for a continent growing together. A European Limited Liability Company especially designed for SME, based on an autonomous European legal regime and not being "coloured" by the law of the Member States in which it is domiciled, should unfold a considerable undertow effect towards legal structures based on "European Common Law" even if it offers a non-mandatory regulation but just a choice.

The European Council should not try to enforce a legal system of minor quality on its Member States but offer to lawyers and laymen "the better choice". The market will take care of the rest.

The advantages of a "restatement" approach may be seen viewing the legal practice of Company Law. The templates used in contract drafting are converging much more rapidly than the law systems themselves. As we know from our legal practice it is much easier to find one's way in French or Italian Articles of a Stock Corporation, in a Spanish shareholders' resolution or in a Dutch M & A agreement than in the corresponding Company Law. A European model law would probably accelerate this process of convergence.

The unquestionable fact of convergence of the practice of contract drafting is to a high degree due to a notarial system which has already formed an European identity. Similar access to the profession, almost identical professional standards and duties as well as a compatible organisation of the profession facilitates international cooperation and identical thinking. Whoever plans to harmonise the different systems of European Civil Law should take advantage of these struc-

tures and should make use of the notarial system to make his dreams come true. We do this job since centuries: the spreading of Roman Law in Europe which began in the 12th century was highly linked to the spreading of the notary's profession.

In short, our recommendation is: do as the Middle Ages did with Roman Law.

Now to the questionnaire:

Harmonisation of the Commercial Registers

Efficient and competitive operation of business across the European Union relies on publicity of the structures of the legal entities taking part. Everybody should have easy access to information. [...] To achieve this purpose, a harmonisation of the Commercial Registers is an urgent desire of the economy. Identical structure and content as well as identical access by the internet should be in everybody's interest. As to the structure, the Austrian Commercial Register ("Firmenbuch") is a model worth copying. As to the access for foreigners not familiar with the local language, the multilingual Swedish Commercial Register is worth being highlighted. As to our practical experience, the easy and comfortable internet access to the British Companies House shows the advantages of IT-structures based on open standard software solutions in comparison to the approach of the Commercial Registers in the different states of the Federal Republic of Germany.

The value of the content of a Commercial Register grows in proportion with the clarity the user gains on the scope of powers of attorney. Here the principles of German or Austrian Law should be taken into account. [...] Only formal restrictions may be shown in the Commercial Register, e.g. that only two legal representatives may act jointly on behalf of the company. The reason for this strict regulation is that the principal and not the third party is

responsible for the agent. In other countries it is left to the third party to find out whether an agent is really entitled to act on behalf of his principal. This results in inefficient research work. The costly legal opinions of US law firms on that issue should deter the European Legislator.

Alternatives to Primary Legislation

[...] As already lined out, a "re-statement" model is attractive for legal practice due to its mere quality. Referring to a model law saves time and money in comparison to writing thick contracts which no one reads except in case of their breach.

Standard setting of the market participants may also be useful. In our view, the standard setting in Accounting Law of the "Deutscher Standardisierungsrat" is quite appropriate. However, standard setting may be abused by a group of market participants to dilute the rights of other market participants by "standards" with a merely palliative effect.

It is an illusion that "comply-or-explain"-rules could replace enforcement in full. The consequence might be a desirable "legal disarmament", but one should never forget that the Goddess of Justice does not only carry scales but also a sword.

Areas for a model law might be the parts of Company Law with capital market relevance, e.g. basic accounting standards, information rights of shareholders, duties as well as legal remedies for their enforcement. In case of a European Limited Liability Company especially for SME a framework for a whole legal entity might be provided by a model law as well.

Standard setting ("soft law") might be suitable for every-day questions of accounting or of Corporate Governance. One should not forget that the democratic legitimacy of standard setting committees is questionable. At

present this can be seen very clearly in the ENRON affair with its effects on the confidence of the American capital markets in the transparency of US-GAAP (cf. Robert Herdman's – chief accountant of the SEC – testimony before the subcommittee of the US House of Representatives as of Dec. 12, 2001, www.sec.gov/news/testimony/121201tskh.html). Even the chief accountant of the SEC concluded that the SEC "must carefully look at the adequacy of the current system of financial reporting" (loc. cit.).

[...]

Modern Technology

[...] In principal, our attitude towards web technologies in Company Law is ambiguous.

On the one hand, at present providing information for shareholders is very costly. These costs may be reduced significantly by information technology. A good example is the information on the agenda of a meeting of shareholders of a German stock corporation pursuant to Sect. 125 Stock Corporation Act the cost of which may attain up to 80 % of the total cost of the shareholders' meeting. On the other hand there is the danger of an "accidental" break down of the IT-system just in the right moment. These dangers could be avoided by providing information not on the website of the company but on the website of a neutral third party. This third party could be a notary.

On the other hand, the second area in which the efficiency of information technology is discussed is the shareholders' meeting of the company. This part of the discussion is not driven by efforts of cost reduction, but rather by providers focussing on a new business model. German practice shows that the cheapest shareholders' meetings are those held without any computer systems present.

First one has to get aware of the reasons for information technology in

the shareholders' meeting. They are used for monitoring the attendance to the meeting, for providing quick answers to questions asked by shareholders and for getting instructions for proxy-voting. In future, some companies hope to get rid of the physical presence of shareholders in favour of a "virtual meeting". We do think that this discussion is a debate on symptoms caused by the following:

- Information rights of the shareholders may only be exercised in the shareholders' meeting as these shareholders' information rights are not enforceable outside the meeting.
- The right to avoid a shareholders' resolution is closely linked to an alleged breach of information rights.
- A lawsuit of avoidance may cause serious harm to the company whereas the plaintiff does not undergo any substantial risk.
- Practically there is no way that a board member may be held liable by a single shareholder.

The consequence of these legal parameters is the technical upgrade of the shareholders' meeting – the present round in the arms race is determined by IT-technology, the next round will be marked by spectacular hacks in those systems. We prefer a causal therapy instead of a symptomatic one.

Corporate Governance

[...] A comparative study of the different European Corporate Governance Codes made by the German Notaries' Association on the occasion of commenting on the work of the Second Commission on Corporate Governance in September 2001 shows that the quality of each Code is related to its authors (see: www.dnotv.de, > "Stellungnahmen", > "Corporate Governance", > "Stellungnahme vom 07.10.2001"). If the markets are not represented in the composition of the commission the danger of a conflict of interest is evident. Much of the criticism the new German Code of Corporate Governance had to cope up might be due to the composition of the Second Commission on Corporate Governance. Especially the independence of the auditor, as many of the European Codes and especially the Spanish studies point out, seems to be a question of substantial interest. [...] The one-stop-shop-thinking of the market as well as of the auditors themselves downgraded auditing to a cheap commodity which is just the key to open the client's door for consulting, tax and legal advice with considerably improved margins. We see a need for a fixed tariff for auditing services rather than forbidding to the auditors to give a good advice to the client.

[...]

In our opinion a Corporate Governance Code should fulfil the expecta-

tions of the capital markets of transparency, accountability, fairness and responsibility (quoting Sir Adrian Cadbury). Therefore drafting such a Code should neither be left to the legislator nor just to the companies themselves.

Shareholder Information, Communication and Decision-Making

Up to 80 % of the cost of a German shareholders' meeting are due to regulated shareholders' information. To enhance shareholders' participation and to ease the access for SME to the capital market it makes sense to start with the reduction of this block of costs.

[...] Costs arise especially for mailing of the conventions pursuant to Sect. 125 Stock Corporation Act and for the services of the bank issuing entrance tickets. In comparison to these costs the cost for the meeting itself (room, catering and so on) are of minor importance.

Moreover communication between shareholder, his bank, the company's bank and the company depends on the speed of the German mail. In many cases shareholders are registered as having deposited their shares but don't have received the entrance ticket. Sometimes the quality of the data submitted to the Company by the banks is questionable.

It is understood that this procedure is very suitable for using IT.

Anzeige GEBRÜDER WEISS & CIE

Film aus 1/02

It should be sufficient to present the convocation to the shareholders' meeting on a website, including the agenda and all necessary templates for application for attendance and for proxies.

Moreover filling an electronic application form and emailing it to the Company would not only accelerate the whole procedure of application for attendance and drafting the attendance register considerably but also reduce the cost significantly because no bank fees can be charged any more. The attendance register could be drafted or at least prepared to a high degree by computer. Naturally, a prerequisite for any harmonisation of these procedures is a comparative study of how shareholders' meetings are convened and how the attendance to shareholders' meetings is regulated in the Member States. Yet we doubt that the website of the Company is the right place for providing all this information. In particular in case of a proxy-fight, of shareholders' chat rooms or of shareholders' proposals which contradict the strategy of the board, the Company's webmaster is in a severe conflict of interest. The danger of a breakdown of the system just in the right moment is only too obvious.

Although it is highly probable that the market will satisfy the need for research of such shareholders' information by developing special business models for that need (e.g. virtual news agencies), it remains difficult especially for the private investor to obtain the necessary information. In our opinion a notary or a notaries' organisation as trustworthy third party could be entrusted with the task of providing a web server for the necessary forms. By international cooperation of the notaries just one URL and just one union-wide data format could be offered to the capital market.

Using IT technology a shareholders' meeting could be convened as follows:

- On a web-server of a trustworthy third party (e.g. notaries' organisation)

tion) every listed company has a website offering information on reporting, shareholders' meeting, disclosure of price sensitive information and a chat room for its shareholders.

- Every interested person may enlist there for submission of investors' information by push-email.
- The company publishes the convention and the agenda on that website, together with forms for certificate of deposit, proxies and application for attendance. Automatically the enlisted investors become informed.
- Shareholders who plan to attend to the shareholders' meeting have their bank submit the certificate of deposit by means of secure electronic traffic and fill and submit the application form. The applicant receives an electronic confirmation.
- Automatically the data of the applying shareholder are added to a database which is the register of persons who have applied for attendance.
- Counter-motions are possible, too. After brief examination of their content they are communicated to the enlisted recipients. Of course time periods may be provided for the submission of counter-motions as well as for the application for attendance.
- Proxies may be submitted by means of secure electronic traffic, too.
- In the meeting itself, the shareholder or the proxy-holder is registered as attending.

Providing a chat room for shareholders one should not disregard that communication between shareholders depends on their rights to inspect the complete shareholders' register (in case of registered shares) or – at least – to search in the complete attendance register of the last shareholders' meeting, of course using the appropriate research software. These

possibilities are indispensable for minority shareholders if certain proposals (e.g. special investigation) require a quorum. In Germany, these possibilities have been practically abolished recently, officially based on the argument of protection of data privacy, but in truth strongly lobbied by "Germany, Inc.". Access to shareholders' data should be admitted, at least to the data of those shareholders who agreed to such disclosure.

Minimum Rights to Ask Questions

There should be minimum rights to ask questions for shareholders, but this information right should not be confined to the general meeting. A view on the German general meeting will explain our position:

Since almost 100 years, the so-called "rapacious shareholders", a term already used before the Second World War, are a major topic of the German discussion. Why did this problem arise and why did we not solve it within the last century?

In Germany, the shareholders' rights are concentrated on the annual general meeting. There and only there, questions may be asked, answers may be given or denied. The mere assertion of a shareholder that a question was not or not completely answered may lead to a lawsuit of avoidance of a shareholders' resolution. The lawsuit of avoidance usually impedes the registration of the resolution or its completion. If e.g. a company applies for the authorisation to issue convertible bonds for purposes of its further financing, the market won't accept a bond which authorisation is avoided. As high this risk may be for the company as low it is for the plaintiff. Putting forward a counterclaim on damages is practically useless. In the end, by a court settlement, the plaintiff meets his goals: getting bought out by the defendant for a price which – applying common sense – would be considered as blackmail. As a result the Ger-

man general meeting of shareholders, which should be – beside the formality of passing the necessary resolutions – an instrument of investor relations, has often degenerated to a mere battlefield in which several divisions of lawyers demonstrate their skill. At least Japanese yakouza as yet have not been applied.

Thus, (1) the prerequisite for a shareholder's right of information should be that, when a shareholder asserts that one of his questions has not been answered properly, he/she shall only be entitled to damages and shall in general have no right to avoid a resolution.

(2) in lawsuits the chances and risks of plaintiff and defendant should be equalized. A lawsuit of avoidance should in general only impede the registration or execution if the plaintiff has provided a collateral for the counterclaims of the company.

(3) in order to discharge the general meeting information procedures for listed companies outside general meetings should be harmonised. It will serve the interest of investors if they can rely on comparable information given by all European listed companies every quarter as well if they can rely on comparable information rights in the general meeting.

Virtual Shareholders' Meeting

In a recent general meeting the retiring chairman of the supervisory board thanked the assembly for so many years emphasizing that he was glad to be able to express his gratitude personally and not by mail to a virtual meeting. This little story illustrates how difficult it is to answer this question.

On the one hand the "real" shareholders' meeting should not be abandoned. The main purpose of the general meeting is to provide a place in which the management of the company communicates with all its owners and not only with its major sharehold-

ers or its institutional investors who should not be more equal than the other shareholders. Evolution has not built the human race for communication in virtual chat-rooms.

On the other hand globalisation of fundraising and therefore a multinational composition of shareholders is a desire for effective and competitive capital markets. But this does not necessarily lead to a virtual meeting, which, due to the necessary technical equipment, will probably cost more than the actual general meeting. Hence the virtual general meeting in the actual debate is strongly lobbied by IT-service providers whereas, in our experience, the cheapest general meeting is one without computers.

The problem how to ensure a wide attendance of shareholders begins with the convention of the meeting, as a view on the German system shows. Upon publication of the convention of the meeting the shareholders willing to attend to the meeting shall deposit their shares in blocked deposit and shall apply for attendance. This system usually stops at the German border – with remarkable side-effects. If for instance a venture capital financed company goes public, it is extremely difficult to integrate the shareholding venture capital funds abroad into that procedure. Typically the banks abroad do not cooperate with German banks to ensure the attendance of their clients. Therefore the convention procedure for listed companies should be harmonised and internationalised. Once a convention procedure ensuring the attendance of all European investors being implemented, we do not see a need for absentee-shareholders voting or mandatory proxy-voting. When the information is given that shareholders' rights may be exercised, it should be left to the shareholders whether and how they exercise their rights or not.

Hence the problem is not one of the meeting itself but of its preparation. Here, a common standard of pro-

cedure of convention and application for attendance is a desire. A proxy-voting system may be easily integrated in such a system.

In consequence hereof we are in favour of union-wide mandatory standards for the convention of the meeting including standards for communication between the shareholders' banks. However, a proxy-voting system should be allowed but not required. Under the given parameters of the technical possibilities of secure electronic traffic, absentee-voting or a virtual general meeting seem to raise more problems than it solves. The imagination of a lawsuit of avoidance in which only technical questions of electronic voting are discussed at court is pure horror.

[...]

Legal Capital

Without any doubt, the system of legal capital has its defects. It does not ensure the capitalisation of the enterprise required by the market. For this purpose, the legal capital in most enterprises must be considerably higher, as the new "Basel II" standards show. However capital adequacy has never been a purpose of the system of legal capital.

On the one hand, the system of legal capital has the following advantages:

- The system provides few and clear rules for the management what to do or not to do in raising and maintaining legal capital. [...]
- The system provides few and clear rules for the management what to do or not to do in raising and maintaining legal capital. It is not so easy for the management to dilute their rights by issuing new shares than e.g. in the Delaware Corporate Law system.
- The system provides a desirable threshold for newcomers. [...]

The advantages of clear and simple rules are quite evident e.g. comparing the continental system of accountancy to US-GAAP. In US-GAAP questions of accountancy are often discretionary (e.g. booking of discontinued operations, restructuring reserves, special purpose entities, issuance of stock in exchange for notes receivable or mark to market accounting, cf. Herdman loc. cit.). These rules which practically leave the decision between two or more alternatives to the discretion of the company lead to enforceability neither in penal nor in civil law.

The disadvantages of the system of legal capital lie (i) in its inflexible structure and (ii) in the often difficult procedures of financing of an enterprise.

The inflexibility is no major problem if the threshold for newcomers is not too high. The difficulties of financing are often a problem of the repertoire of capital measures provided in the national Company Law. E.g. there is no authorized capital in French Stock Corporation Law. Thus, an extraordinary meeting is required to increase the share capital in any case with detrimental effects for French companies to make the most of actual favourable conditions of the capital market.

As a result, we prefer the system of legal capital. It may be often inadequate and alternatives conceived in theory may often look brighter. But the world we live in, with human beings being sometimes dishonest and apathetic, does not always offer a place for all ideas of the realm of academic theory.

[...] We emphasized the "threshold function" of legal capital. With the concept of a corporation the law offers the possibility of personal liability limited to the assets of a fictional entity in case of insolvency. This privilege should not be offered at any price. This is also a major issue of consumer protection, because in case of insolvency also consumer rights (e.g. refund of

down payments, fulfilment of representations and warranties) are in danger.

In Germany the acquisition of own shares is in principal a taboo after the horrible experiences of the crash of 1929 and the consequences it had for the political system in this country. Therefore the question is delicate. Since 1998 restrictions have been eased. At the present stage it is too early for conclusions. Especially the spectacular cases in the New Market are yet to be assessed if the acquisition of own shares has been abused to manipulate exchange rates.

Also, "pre-emptive rights" of the shareholders (probably in the meaning of rights of first refusal to subscribe for new shares) are assessed differently in the Member States. In Germany, any regulation of subscription rights always implies questions of the guaranty of personal property in the Constitution of the Federal Republic (Art. 14).

We consider the principle of "one share one vote" as fundamental in Company Law. Golden shares or multiple voting rights per share are obstacles to an efficient capital market, in particular to an efficient market of corporate control, and should be abandoned (cf. Court of Justice of the European Communities: judgements of 4 June 2002, cases C-483/99, C-503/99, C-367/98).

[...]

Mobility

The famous debate between incorporation doctrine and real seat doctrine is deeply rooted in the civil law system of the different states. When the High Group considers the real seat doctrine as a "*disproportionate inhibition of commercial freedom and legal security*" this argument is as well pure rhetoric as well denying that both concepts serve the purpose of legal security in their correspondent legal surroundings.

The choice between the two systems is largely influenced by the available legal remedies in a certain state such as *in rem* jurisdiction, piercing the corporate veil and direct liability of the management towards the shareholders or discovery procedures. E.g. a country without *in rem* jurisdiction or with only a theoretical chance of piercing the corporate veil like Germany will have to take into account severe side-effects on its whole law system. Moreover the question is also an issue of consumer protection.

So finally the issue is directly related to the preventive or litigious approach of a Law System, hence to the different ways to build up a civil society the legal culture being its substantial part.

As a matter of fact, justified reasons for a cross-border change of corporate domicile are not yet obvious. There is no provision in tax law permitting to avoid a taxable profit of liquidation. Therefore under normal circumstances a subsidiary is set up instead of the domicile being changed. It is remarkable that all the cases which have gone to court have been a little "smelly". In the German case "Lands-huter Druckhaus Ltd. & Co. KG" (of the Supreme Court of Bavaria) a German owned general partner in form of a UK Ltd. was used in a German Limited Partnership for the only purpose to circumvent the provisions on workers' participation. In the "Centros" case of the European Court of Justice the Danish owned British corporation should serve as a legal entity for slippery financial operations in Denmark. In Ireland and the Netherlands the incorporation doctrine is used to slip through holes of International Tax Law. Perhaps this is the reason why the European Court of Justice as yet did not make up its mind expressly.

The draft of the 14th Company Law Directive provides a fair compromise between the two theories as well as Art. 8 of the Council Regulation No. 2157/2001 does.

Qualitäts-Management

Verbesserungen wollen ++ Schwachstellen ermitteln ++ Lösungen entwickeln

im Notariat

> Individueller **PraxisCheck**, um die wichtigen Geschäftsprozesse der Kanzlei zu prüfen und das Verbesserungspotential genau zu bestimmen.

> Erarbeitung der bestmöglichen **Lösung** auf der Basis des PraxisChecks, speziell für Ihre Kanzlei.

4 Schritte zum Erfolg

> **Software**, die die Erstellung und Verwaltung des Kanzleihandbuchs in besonderer Weise unterstützt, sodass dadurch viel Zeit und Aufwand gespart wird.

> **Vorgabedokumente** in der Software, die von Ihnen nur angepasst und nicht neu entwickelt werden müssen.

Jede Kanzlei erreicht trotz der Gruppenberatung eine individuelle Lösung.

Die DNotV GmbH bietet in Zusammenarbeit mit der GeRMCONSULT die Möglichkeit, ein **individuelles QM-System für Ihre Kanzlei** zu erstellen und durch eine Gruppenberatung günstige Konditionen zu erhalten.

Förderungsfähig durch das BAW mit bis zu € 1.500,-!

Die Gruppenberatung zu Sonderkonditionen beginnt im August 2002. Nach den individuellen PraxisChecks findet Ende September 2002 der erste Gruppenberatungstag in Köln statt. Der Termin wird vereinbart. Im ersten Termin werden auch die weiteren sieben Termine, die ebenfalls in Köln stattfinden, koordiniert.

Während der Beratung besteht ausreichend Gelegenheit, alle individuellen Fragen zu behandeln und Einzelschwachstellen zu beheben.

Die Veranstaltung findet statt, wenn sich mindestens 5 Kanzleien anmelden.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Kanzleien (je 1 Notar und 1 Fachkraft) **beschränkt. Es zählt die Reihenfolge des Anmeldungseingangs; deshalb bitte gleich Fax absenden an die DNotV-Geschäftsstelle:**

Komplettangebot € 5.000,-
zzgl. 16% MwSt.

inkl. 1 individueller PraxisCheck in der Kanzlei

inkl. 1 Platz-Lizenz der QM_Lex_i - Software

inkl. vieler Grundlagendokumente

inkl. 8 Gruppenberatungstage

inkl. Tagungsunterlagen

inkl. 1 QM-Check zum Abschluss der Beratung in der Kanzlei

inkl. aller Honorare und Spesen der Dozenten

inkl. aller Raum- und Verpflegungskosten

Jeder teilnehmende Notar erhält darüber hinaus ein fabrikneues Marken-Laptop für die QM-Software, um eine optimale Durchführung der

Gruppenberatungstage zu gewährleisten. 030 / 20 45 42 90

- ☐ **Ja**, wir nehmen teil und melden uns verbindlich an.
- ☐ **Nein**, dieses Mal möchten wir noch nicht teilnehmen.
- ☐ Wir interessieren uns für
- ☐ weitere Informationen
 - ☐ Workshops / Vorträge / Seminare
 - ☐ in unserer Kanzlei
 - ☐ als offenes Seminar

Kanzleistempel

Datum

Unterschrift

Die Anmeldung bitte ausschließlich per Fax verschicken. (Geschäftsstelle der DNotV GmbH; es entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs.)

The concept of an European Private Company especially for SME should provide a comparable solution. In implementing this approach, there would be a free choice between a "transferable" European legal form and a "not transferable" national legal form. Of course, in an European Regulation the consequences for liability of the management and the possibility of piercing the corporate veil should be regulated, too.

Restructuring

The difference between a merger and a take-over bid should not be overseen.

Consequence of a merger is not only the assumption of all the liabilities of the transferring legal entity but also, unless in case of a parent-sub-sidiary merger ("up-stream-merger" or "down-stream-merger"), the granting of new shares in the acquiring legal entity to the shareholders of the transferred legal entity. Granting of these shares has a diluting effect as to the voting rights of the shareholders of the acquiring legal entity as well as to their financial participation, the latter at least unless the conversion ratio between the shares in the transferred legal entity and the acquiring legal entity is adjusted exactly to the ratio of the true and fair values of the two legal entities. All this does not apply to take-overs.

These effects which constitute the difference between a merger and a take-over are the fundamental reasons for the requirement of a resolution also of the shareholders' of the acquiring legal entity.

Art. 8 of the 3rd Company Law Directive is an exception from that general principle. According to a pure deduction from the principle, the requirement of a resolution of the shareholders of the acquiring legal entity might be abandoned just for the cases of a parent-100%-subsidiary-merger. If no new shares are granted, there is

no diluting effect. If one legal entity holds 100 % of the shares of the other one, at least according to German Law on groups of companies there will most likely be a liability for losses of the controlled company anyway, even without a corporate agreement. Moreover a general meeting costs time and is expensive. Therefore the requirement of a merger resolution of the acquiring legal entity is abandoned by Art. 8 not only in the cases of 100 % control, but also in cases of a so-called "trifle" merger.

In German Law Art. 8 is only applied for Stock Corporations. In case of other legal forms a merger resolution of both legal entities involved in the merger is required. There is sufficient reason for that, for the principles of the law of groups of companies directly only apply for stock corporations, for other legal entities only analogously and in part.

Art. 8 offers only a possibility for the provision taking into account the different approaches of the Member States to groups of companies. The possibility of Art. 8 of which Germany made use might not be appropriate for other Member States.

The High Level Group seems to mix the question of Art. 8 of the 3rd Company Law Directive with the question whether an international merger should be possible. The latter is a necessity for an economy growing together not only in case of big companies but also for SME. One must not only think of leading cases like Hoechst and Rhône-Poulenc but also of small-scale cases of a German SME merging with its Dutch or Austrian subsidiary.

The SE-Regulation shows that a solution for these cases is feasible. The principles of the 3rd Company Law Directive can be maintained in just extending the scope of application of the Directive to international mergers.

[...]

The German Law on Restructuring ("Umwandlungsgesetz") did not care very much on creditors' safeguards. The extent of capital measures (increases or reductions of share capital) is largely up to the agreement and the approval of the shareholders. The creditors may claim a collateral for their claims within six months after publication of the merger/division/change of legal form when they show probable cause that the performance of their claim is endangered by the restructuring. Cases are quite rare so that one might conclude that the provisions of German Law are sufficient.

The Austrian Law chooses a stricter approach. In Austrian Law capital measures shall reflect the ratio of the true and fair values of the legal entities involved in restructuring.

It might well be that an international merger affects the creditors' position more severely than a national one, especially in Member States which do not admit an *in rem* jurisdiction in the assets of the former transferring legal entity. In these cases it might be necessary again to think over the liberal German approach.

Squeeze-Out

Since January 1, 2002, the possibility of a squeeze-out exists in German Company Law. Of course it is too early to comment with expertise on this new instrument.

So let us give just a short summary of the first experiences:

- The quorum of 95 % of the majority of the major shareholder seems fair enough.
- In German Law, the amount of compensation paid to the minority shareholders is determined by the major shareholder, after that audited by an auditor appointed by court and finally submitted to the shareholders' resolution. The quality of the audit depends on the de-

gree of cooperation of the company subject to squeeze-out with the auditor. The auditor, beside the problem to find an independent auditor in the shrinking auditing market, may not enforce his rights of information. This might be a source of lawsuits ending up finally at the German Federal Constitutional Court.

- The minority shareholders may ask questions to the executive board of the company subject to squeeze-out, but not to the major shareholder (although questions to the latter may be of specific interest). The executive board may answer: "we don't know – that is not our business." Also this seems to be a weak point of the German approach.
- Furthermore it is not permitted under the actual terms of the German regulation of "squeeze-out" to offer the choice between consideration in cash and consideration in shares in the major shareholders to the minor shareholders (or a combination of both). This might make grow the tensions between minor shareholder and major shareholder for if shareholders' rights in the major shareholder are offered it might be easier for the minor shareholders to withdraw.

[...]

European Private Company

As already pointed out in several answers to this questionnaire we do see a need for an European Limited Liability Company especially for SME. Such a legal entity could provide an adequate vehicle for SME which are active in several Members States as well as for SME in several Member States merging their enterprises to a legal entity with a genuine European corporate identity. We do hope that a Regulation on an European Private Company will not be so complicated like the SE-Regulation but will also pro-

vide e.g. regulations on liability of directors.

As the German Notaries' Association, we do not conceal our concern that a Regulation on an European Private Company might be used by powerful pressure groups to squeeze us out of the market by abolition of the requirement of notarial deed in Company Law. As many studies show transaction cost of notarial work in Corporate Law is considerably lower than transaction cost of other advisors. After the French notaries lost their competences in corporation law, the fees charged for formation of corporations (as well as the fees for other legal paperwork in corporate law) multiplied. The long experience with contract drafting and the lean organization of notaries generates advantages of efficiency which are transferred to the clients. It is understood that an efficient competitor without any lobby provokes attempts to get rid of him with unfair methods. We know from experience of the past that we cannot count on economic facts when dealing with the European legislator. The notary's Achilles heel is the legal tariff. Because the notarial tariff is too transparent to be hidden in a cost calculation, notarial fees may easily be branded as "too high" and "unnecessary" – at least by other advisors who charge a multiple. We cannot downsize the cost for formation of an off-the-shelf-company and upgrade the cost for its continuous legal advice as British law firms can do.

Insofar we also refer to the German Professor Hommelhoff who also underlined that the formation of an European Private Company should be subject to notarial deed at least in the Members States with "Latin" notaries.

We are convinced that as notaries already cooperate on international scale with many colleagues and draft and record notarial deeds in foreign languages, we will offer cheaper and quicker solutions especially, but not limited to SME than our competitors

and we will also be able to export our services. One should not forget that the French notaries were the first to demand an European Corporation in 1959.

In mid 19th century the states of the "Deutsche Bund", the association of the states of German tongue excluding Switzerland, commonly enacted the "Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch", the "Common German Law on Trade". This Code contained provisions on Company Law as well as provisions concerning legal relations between merchants. Despite an area of applicability of the Code in which the French Code Napoleon, the Common Law for the Realm of Prussia, the Common Civil Code for Austria as well as Roman Law was applied, apparently there have been no such difficulties as feared by the High Level Group. In the end, harmonisation of Commercial Law led to harmonisation of Civil Law in the German Empire.

So we think that a Regulation on a European Private Company with provisions on the relevant areas of Civil Law could place a nucleus for a future European Private Law. If the European model meets common sense of the citizens, if it is modern and easy to apply, the market will give you the right answer. Its character as a "restatement" of the common base of European Civil Law (which is wider considering the law in action than just the law in the books) will accelerate the process of convergence of the national Civil Law systems.

[...]

Gutglaubenserwerb, Fälschung, Staatshaftung und Identitätsfeststellung im schwedischen Grundstücksrecht

Dr. Hans-Heinrich Vogel, ordentlicher Professor an der Universität Lund

Einleitung

Im Herbst 1998 berichtete die schwedische Presse, dass es Betrügern gelungen war, auf Grund von gefälschten Kaufverträgen im schwedischen Grundbuch als Eigentümer von Grundstücken eingetragen zu werden.

Nachdruck aus: Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, hrsg. von Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Reinhard Ellger, Klaus J. Hopt, Hein Kötz, Rainer Kulms, Ernst-Joachim Mestmäcker, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2001, S. 1065 ff. Wir danken dem Autor und dem Verlag für die freundliche Nachdruckgenehmigung.

Die Voreigentümer blieben verhältnismäßig lange in Unkenntnis der im Grundbuch nach allen Regeln der Kunst vorgenommenen Eigentumsumschreibungen und konnten, als sie endlich von den Umschreibungen erfuhr, nur mit erheblichen Schwierigkeiten ihre Wiedereintragung als Eigentümer erreichen.¹ Wie konnte das geschehen, welcher Rechtsschutz steht Eigentümern in solchen Situationen zur Verfügung?

Grundstücks- und Grundbuchrecht

Zuerst einige Worte zum schwedischen Grundstücks- und Grundbuchrecht: Grundlegende Konzepte gehen auf Gesetze aus dem Jahre 1875² zurück, die seinerzeit von langer Hand

vorbereitet worden waren und deutlich Impulse aus dem französischen Recht und aus deutschen Rechten der Zeit vor Inkrafttreten von Grundbuchordnung und Bürgerlichem Gesetzbuch aufnahmen;³ diese aus dem 19. Jahrhundert stammenden Gemeinsamkeiten erleichtern auch heute noch dem kontinentaleuropäischen Juristen, der die Sprachbarriere überwunden hat, den Zugang zum schwedischen Grundstücksrecht.

Das heute geltende Grundstücksgesetz stammt aus dem Jahr 1970⁴ und brachte trotz grundsätzlicher Fortführung traditioneller Normenbestände manche Neuigkeit im materiellen Grundbuchrecht. Neu war die Regelung des Gutglaubenserwerbs: In den Vorarbeiten⁵ stellte man das deutsche Modell des Verkehrsschutzes durch öf-

1 Zu diesen Fällen siehe die Diskussionen im schwedischen Reichstag um die schriftliche Anfrage fråga 1998/99:17 mit Antwort und um die Anträge von Reichstagsmitgliedern motioner 1998/99:L501, L502, L504 und L507 mit Lagutskottets betänkande 1998/99:LU9 s. 10 f. und riksdagens skrivelse 1998/99:126. Diese und die im folgenden zitierten Reichstagsdrucksachen aus der Zeit nach 1990 sind außer in der gedruckten Form auch im Internet unter der Adresse www.riksdagen.se zugänglich. Ältere Drucksachen sind nur in der gedruckten Form zugänglich.

2 Förordningen (1875:42 s. 1) angående lagfart å fång till fast egendom, förordningen (1875:42 s. 12) angående inteckning i fast egendom und förordningen (1875:42 s. 35) angående särskilda protokoll över lagfarter, in-

teckningar och andra ärenden sowie kungörelsen (1875:70 s. 1) huru lagfarts- och inteckningsböcker skola inrättas och föras.

3 Vgl. z. B. die Begründungen im vorbereitenden Entwurf Uunderdånige förslag till förändrade stadganden för betryggande af ägande-, pant- och nyttjanderätt till fastighet afgifna den 10 juli 1867 af dertill i Nåder förordnade Komiterade. Stockholm 1867. – Unverkennbar werden dann später die Parallelen des schwedischen Grundbuchs zum deutschen Grundbuch, wenn man Vergleiche anstellt zum einen der Gestaltung der Grundbuchformulare und der Eintragungstechnik und zum anderen aber auch der Anweisungen zur Grundbuchführung in Fastighetsregisterkommissionens meddelanden I-XXXII, Stockholm 1918-1936, mit entsprechenden Texten zum deutschen

Grundbuchwesen nach der Grundbuchordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

4 Siehe jordabalken (1970:994), in Kraft am 1. Januar 1972; dazu insbesondere lagen (1973:98) om inskrivningsregister und inskrivningsregisterkungörelsen (1974:1061).

5 Insbesondere proposition 1970:20 med förslag till jordabalk, del B S. 458-477, und SOU 1960:25, Lagberedningens förslag till jordabalk m.m., II, Motiv till balken, S. 556-590. Siehe im übrigen proposition 1970:20 med förslag till jordabalk, del A S. 83-86, 280-282 und 386, del B S. 1024, sowie SOU 1960:24, Lagberedningens förslag till jordabalk m.m., I, Lagtext, S. 116-119, und SOU 1963:55, Reviderat förslag till jordabalk m.m. avgivet av särskild utredningsman (jordabalksutredningen), S. 108-111 und 395-397.

fentlichen Glauben des Grundbuches nach § 892 BGB dem englischen gegenüber, das zwar keinen öffentlichen Glauben kennt, aber den Verkehr durch eine Versicherungslösung schützt; als wesentliche Ingredienzien des deutschen Modells wurden zudem die besonderen Formerfordernisse im Grundstücksrecht – vor allem die Beurkundung durch Notar oder Gericht – und die regelmäßige Benachrichtigung aller von Grundbucheintragungen betroffenen Personen hervorgehoben. Als weiteres Modell – mit einer Lösung zwischen den Extremstandpunkten des deutschen Rechts einerseits und des englischen andererseits – wurde das dänische (zusammen mit dem ihm ähnlichen norwegischen) herangezogen, das einen öffentlichen Glauben für das Grundbuch durch Bekanntmachung von Rechtsgeschäften, *tinglysning*, erreicht, die im Grundsatz die Einrede der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts abschneidet, aber Ausnahmen für besonders schwerwiegende Ungültigkeitsgründe wie Fälschung oder Zustandekommen unter Drohung mit Gewaltanwendung zulässt. Liegt einer dieser Ausnahmefälle vor, erwirbt nach dänischem Recht ein auf das Grundbuch vertrauender Erwerber nicht, wird aber aus Staatsmitteln für seinen eventuellen Verlust entschädigt. Angesichts dieser Lösungen ent-

schied sich der schwedische Gesetzgeber⁶ für eine Kombination aller drei Modelle. Ähnlich dem englischen Recht gilt kein Grundsatz, dass dem Grundbuch öffentlicher Glaube zukomme, ähnlich dem deutschen Recht kann dem Inhalt des Grundbuches aber weitgehend vertraut werden, und ähnlich dem dänischen Recht gibt es jenseits des geschützten Vertrauens eventuell statt eines Rechtserwerbs die Möglichkeit der Entschädigung aus Staatsmitteln. Der schwedische Gesetzgeber wählte aber nicht die dänische Bekanntmachung als Kontrollinstrument und der Staatshaftung vorgeschalteten Filter, sondern verwies statt dessen zum einen auf die allgemeinen Formerfordernisse für Überlassungsurkunden und zum anderen auf gerichtliche Prüfungsmöglichkeiten im Eintragungsverfahren.

Neben diesen Änderungen im materiellen Grundstücks- und Grundbuchrecht kündigten sich in den sechziger Jahren auch im formellen Grundbuchrecht tiefgreifende Veränderungen an. Schon vor Erlass des Grundstücksgesetzes begannen damals Vorarbeiten zur Digitalisierung des Grundbuches unter dessen schrittweiser Zusammenfassung mit dem Kataster.⁷ Nach Inkrafttreten des Grundstücksgesetzes im Jahre 1972 wurde dann diese in manchen Details sehr mühselige Digitalisierungsreform recht zügig betrieben; endgültig abgeschlossen war sie 1995, und heute obliegt die Führung des Grundbuches als Teil einer Computer-Datenbank, die alle schwedischen Grundstücke umfasst, technisch dem schwedischen Zentralamt für Landesvermessung, *Lantmäteriverket*, und grundbuchrechtlich den Grundbuchämtern, *inskrivningsmyndigheter*, die bei den Amtsgerichten, *tingsrätterna*, bestehen.⁸

Eigentumsübertragung und Eigentumsumschreibung

Nun aber zurück zu den in der Einleitung genannten Fälschungsfällen. Warum und wie können gefälschte Eigentumsübertragungsurkunden zu Ei-

gentumsumschreibungen im schwedischen Grundbuch führen?

Vertragsschluss und -abwicklung beispielsweise einer Grundstücksveräußerung durch Kauf⁹ gehen in der einfachsten Form so vor sich, dass Verkäufer und Käufer einen Kaufvertrag schließen, welcher u. a. die Erklärung enthalten muss, dass das Eigentum auf den Käufer übertragen werde,¹⁰ und qualifizierter Schriftform insoweit bedarf, als die Unterschrift des Veräußerers unter der Kaufvertragsurkunde von zwei Zeugen zu beglaubigen ist.¹¹ Diese Kaufvertragsurkunde wird im Original und einer Abschrift dem Grundbuchamt eingereicht, das ihren Inhalt prüft, dann, sofern kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist,¹² die Eintragung vornimmt, und schließlich das Original mit einem Eintragungsvermerk versieht und es dem Einreichenden (unter Zurückbehaltung der Kopie, die zu den Akten genommen wird) zurückgibt. Zeitgleich wird dem Einreichenden vom Zentralamt für Landesvermessung eine Bescheinigung über die Eigentumsumschreibung¹³ zugeschickt, und mit dieser Postsendung zieht das Zentralamt zugleich im Wege der Nachnahme die anfallenden Stempelsteuern und Gebühren ein.

Läuft die Veräußerung eines Grundstücks so ab, entsteht im Verfahren regelmäßig eine Schwachstelle insoweit, als keine gerichtliche Prüfung und Feststellung der Identität der als Verkäufer auftretenden Person und der ihre Unterschrift bestätigenden Zeugen sowie schlechthin des Ablaufs der Urkundenerrichtung stattzufinden braucht und ohne Verdachtsgründe auch nicht stattfindet. Es ergeht zudem keine Mitteilung der Eigentumsumschreibung an den Verkäufer als solchen sondern nur an die Person, die als Einreichender dem Gericht gegenüber auftritt; das Fehlen einer gerichtlichen Identitätsfeststellung wird also insbesondere nicht dadurch kompensiert, dass der Verkäufer zumindest nachträglich vom Grundbuchamt über die Umschreibung informiert

6 In den in 18 kapitel jordabalken enthaltenen Regelungen.

7 Siehe fastighetsdatakungörelsen (1974:1058).

8 Lagen (2000:224) om fastighetsregister och förordningar (2000:308) om fastighetsregister och förordningar (1999:1385) om inskrivningsmyndigheternas verksamhetsområde.

9 Zum schwedischen Grundstückskauf siehe Folke Grauers: Fastighetsköp. 15. Auflage, Lund 2001 (ISBN 91-544-0019-8).

10 4 kapitel 1 § jordabalken.

11 20 kapitel 7 § 1. jordabalken, 20 kapitel 8 § jordabalken.

12 Zum Umfang der Prüfungspflicht vgl. die Entscheidung des schwedischen Obersten Gerichtshofes in Nytt juridiskt arkiv 1982 S. 773.

13 Inskrivningsbevis lagfart.

wird. Diese beiden Schwächen des schwedischen Grundbuchverfahrens waren im Herbst 1998 in den von der Presse berichteten Betrugsfällen ausgenutzt worden.

Folgen fehlerhafter Eigentumsumschreibung

Die Folgen einer derartigen – fehlerhaften – Eigentumsumschreibung auf Grund gefälschter Urkunden sind für den ursprünglichen Eigentümer offensichtlich unangenehm.

Gutgläubenserwerb ist allerdings nicht möglich; der Fälschungsfall ist einer jener schwerwiegenden Fälle, in welchen das Vertrauen auf das Grundbuch nicht geschützt wird.¹⁴

Hinsichtlich des Eigentums gilt, dass weder der auf Grund der gefälschten Urkunde Eingetragene noch Dritte, die Eigentum von ihm herleiten wollen, aus der Eigentumsumschreibung Eigentümerrechte herleiten können; das gilt selbst dann, wenn sich an die fehlerhafte Umschreibung eine ganze Kette von weiteren Umschreibungen anschließen sollte. Ersitzung wäre denkbar, würde aber je nach Gut- oder Bösgläubigkeit des Erwerbers erst nach zehn oder zwanzig Jahren eintreten,¹⁵ und bis zum Ablauf dieser Fristen – meint der in Steuerdingen besonders penible schwedische Gesetzgeber – dürfte der ursprüngliche Eigentümer mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zuletzt wegen der steuerlichen Pflichten, die mit dem Eigentum an Grundstücken und vor allem auch mit Grundstücksveräußerungen verbunden sind, auf eine fehlerhafte Eigentumsumschreibung aufmerksam werden.

Für beschränkt dingliche Rechte und insbesondere Grundpfandrechte, die nach der fehlerhaften Umschreibung von dem Eingetragenen bestellt werden, gilt entsprechend, dass auch sie nicht rechtswirksam erworben werden können.

Spätere vermeintliche Eigentümer und aus beschränkt dinglichen Rech-

ten vermeintlich Berechtigte können *för sin förlust*, für ihren Verlust, Entschädigung aus Staatsmitteln erhalten, sofern sie nicht wussten oder wissen mussten, dass der als Eigentümer Eingetragene nicht Eigentümer war.¹⁶

Dem eigentlichen Eigentümer, also dem durch die Fälschung zu allererst Geschädigten, steht ein solches Entschädigungsrecht aber nicht zu. Ihm ist ja das Eigentum geblieben und deshalb – meint der Gesetzgeber – durch die Fälschung kein Verlust entstanden, für den er zu entschädigen wäre.

Einfach ist es für den nicht mehr Eingetragenen allerdings nicht, seine Wiedereintragung zu erreichen. Als Rechtsbehelfe stehen ihm nur entweder die Anfechtung des Eigentumseintragungsbeschlusses¹⁷ oder aber die Erhebung einer Klage aus dem Eigentum gegen den fälschlich Eingetragenen mit dem Ziel der Grundbuchberichtigung zur Verfügung; eine Löschung der fehlerhaften Eigentumsumschreibung von Amts wegen auf Anzeige des ursprünglichen Eigentümers wäre nicht einmal bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung des Fälschers möglich. Die Anfechtung ist binnen drei Wochen nach Ausfertigung des Eintragungsbeschlusses beziehungsweise vier Wochen nach dem Zeitpunkt, auf den die Eintragung vorgenommen wird,¹⁸ möglich, die Klagenerhebung ist – weil auf das Eigentum gegründet – an keine Frist gebunden. Beide Remedien können im übrigen nicht zuletzt auch dann praktische Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn der fälschlich Eingetragene nicht auffindbar ist und daher Zustellungen an ihn nicht ohne weiteres möglich sind oder aber er sich dem Begehren des ursprünglichen Eigentümers widersetzt und deshalb streitig prozessiert werden muss. Der ursprüngliche Eigentümer, der seine Wiedereintragung begehrt, muss also einen langen Atem und eventuell hinreichende Mittel für einen langen Prozess haben.

Reformüberlegungen

Diese Problematik der Folgen wurde im Zuge der öffentlichen Debatte, die sich an das Bekanntwerden der Fälschungsfälle von 1998 anschloss, sehr deutlich und wegen der Zeitungsberichterstattung Gegenstand von Debatten im schwedischen Reichstag, der hier Reformbedarf sah und seine Meinung der Regierung notifizierte. Auf diese Initiative hin ließ die schwedische Regierung das Zentralamt für die Gerichtsverwaltung, *Domstolsverket*, prüfen, ob und gegebenenfalls welche Abhilfe nötig sei.

Der Bericht des Zentralamtes wurde im Jahr 1999 vorgelegt und enthält Erwägungen zu einer Reihe von denkbaren Abhilfemöglichkeiten:

- Sollen dem ursprünglichen Eigentümer prozessuale Erleichterungen gewährt werden?
- Sollen Staatsanwaltschaft und Polizei in Verdachtsfällen Mitteilungen an die Grundbuchämter machen müssen?
- Sollen die Prüfungspflichten der Grundbuchämter erweitert werden?
- Soll Veräußerern von Grundstücken generell Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn Grundstücksumschreibung beantragt wird?
- Soll Veräußerern generell die erfolgte Eigentumsumschreibung mitgeteilt werden?
- Soll vielleicht sogar ein Notariatsverfahren eingeführt werden?

14 Siehe 18 kapitel 3 § 3. jordabalken.

15 Siehe 16 kapitel jordabalken.

16 19 kapitel 4 § 2 stycket jordabalken in Verbindung mit 19 kapitel 5 § jordabalken. Zuständige Behörde ist das Kammerkollegium, Kammarkollegiet; siehe 2 § förordningen (1994:634) med instruktion för Kammarkollegiet.

17 Nach 19 kapitel 32 § jordabalken.

18 D. h. *inskrivningsdag*, siehe im einzelnen 19 kapitel 34 § jordabalken.

- Soll auch der eigentliche Eigentümer aus Staatsmitteln Entschädigung für seine Kosten erhalten können, die Staatshaftung also ausgedehnt werden?

Angestellt wurden diese Erwägungen vor dem Hintergrund interessanter Daten zur Häufigkeit von Fälschungen und ihrem wirtschaftlichen Gewicht, die das Zentralamt ermitteln konnte: Für die Zeit seit Inkrafttreten des Grundstücksgesetzes und der darin enthaltenen Staatshaftungsbestimmungen im Jahre 1972 wurden außer den Fällen von 1998 insgesamt drei Fälle festgestellt, die dann zur Auszahlung von 1 051 000 Kronen, 117 000 Kronen und 128 000 Kronen, also einer Gesamtschadenssumme von 1 296 000 Kronen als Schadensersatz geführt hatten. Die Staatshaftungsregelung für Fälschungsfälle war also nicht totes Recht. Die Gesamtsumme war zwar erklecklich, konnte aber dennoch im Hinblick auf den Zeitraum von 27 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes und die vielen jährlich stattfindenden Eigentumsumschreibungen als überschaubar empfunden werden. Denn die Ermittlungen des Zentralamtes ergaben, dass die Zahl der potentiell zu benachrichtigenden Veräußerer (berechnet nach der Gesamtzahl der jährlich vorgenommenen Eigentumsumschreibungen aber bereinigt im Hinblick u.a. darauf, dass eine Eigentumsumschreibung mehrere Veräußerer

betreffen konnte) etwa 145 000–185 000 Personen betrug.

Wollte man nun diesen Personenkreis beispielsweise von der Eigentumsumschreibung benachrichtigen, konnte man für diese – die wohl einfachste – Reformvariante eine grobe Schätzung der Reformkosten vornehmen, die nach Berechnungen des Zentralamtes allein für Porto und Ermittlung von aktuellen Anschriften, soweit diese nicht im Grundbuch enthalten waren, vermutlich etwa 1 300 000 Kronen betragen würden.¹⁹ Kostenberechnungen zu anderen Reformvarianten – insbesondere zur Einführung eines Notariatssystems – wurden nicht versucht.

Angesichts dieser Zahlen spitzten sich die Reformerrwägungen für die Regierung offenbar zu auf eine Wahl zwischen als hoch empfundenen und zudem regelmäßig wiederkehrenden Portokosten und möglicherweise im Einzelfall hohen aber über die Jahre nur selten auftretenden, jedenfalls aber nicht regelmäßig wiederkehrenden Kosten einer Staatshaftung – eine auch für schwedische Verhältnisse recht ungewöhnliche Alternative. Wie zu erwarten war, fiel die Wahl der Regierung auf die Staatshaftungslösung, die im Januar 2001 als Reformvorschlag dem Reichstag vorgelegt und von diesem am 19. April 2001 durch Änderungen des Grundstücksgesetzes beschlossen wurde.²⁰

Ausblick

Vorschläge zur Reparatur der oben erwähnten Schwachstellen, d. h. vor allem und in erster Linie das Fehlen einer Identitätsfeststellung der handelnden Personen und in zweiter Linie das Fehlen jeglicher systematischer Benachrichtigung der von einer Grundbucheintragung Betroffenen, werden also nicht gemacht, und zugleich werden aus dem Blick in den Rückspiegel Prognosen für die Zukunft hergeleitet – beides durchaus problematische Ansätze, wenn es um die Be-

hebung erkannter gesetzgeberischer Fehler geht.

Die bisher aufgetretenen Schadensfälle zeigen erhebliche Variationen bei den Beträgen; allzu spektakulär sind die Beträge aber letztlich doch nicht. Spricht aber irgend etwas dafür, dass es bei dieser Größenordnung bleibt? Jedenfalls wirkt kein Element der seit 1972 geltenden Vorschriften des Grundstücksgesetzes so, dass eine Staatshaftung für Schäden aus unlauterer Ausnutzung der geschilderten Schwachstellen dem Betrage nach direkt oder indirekt beschränkt oder beschränkbar wäre. Man wird es daher als eine für den schwedischen Staat glückliche Fügung ansehen müssen, dass in den drei Schadensfällen wohl nur umtriebige Amateure und nicht erfahrene Immobilienfachleute mit Insidererfahrung und vielleicht sogar Auslandskontakten tätig geworden sind. Dass es dabei auch in der Zukunft bleibt, wäre zu wünschen. Solche Wünsche zur Grundlage von gesetzgeberischen Reformentscheidungen zu machen, dürfte nicht unbedingt guter europäischer Gesetzgebungstechnik entsprechen.

Die Fälschungsproblematik betrifft aber nicht nur den schwedischen Staat und den potentiellen Umfang seiner Haftung, sondern auch den Eigentümer des möglicherweise von einer Fälschung betroffenen Grundstücks; ihm wird Wesentliches abverlangt, wenn die Folgen einer Fälschung rückabzuwickeln sind. Ein systematisch zu Wege gehender Fälscher wird sicher an Grundstückseigentümer denken, die nicht täglichen Kontakt mit ihrem Grundeigentum haben, wie beispielsweise Eigentümer, die in anderen Teilen des Landes oder sogar im Ausland ansässig sind. Bis solche Eigentümer von einer Eigentumsumschreibung erfahren, kann viel geschehen sein und nur unter hohem persönlichen Einsatz rückabgewickelt werden können. Gerade diese Gruppen von Eigentümern werden zudem ausdrücklich in dem Bericht des Zentralamtes für die Gerichtsverwaltung als Problemfälle für

19 Domstolsverket: Förfalskade överlåtelsehandlingar vid ansökan om lagfart – övervägande av åtgärder, Aktenzeichen 1412-1998, ohne Datum.

20 Proposition 2000/01:61, Förfalskade fångeshandlingar vid ansökan om lagfart, S. 10-13. Der Bericht des Zentralamtes für die Gerichtsverwaltung wird in dieser Proposition in Zusammenfassung wiedergegeben. – Zur Reichstagsbehandlung siehe motion 2000/01:L7, betänkande 2000/01:LU18, protokoll 2000/01:96 (19. 04.2001, §§ 5 und 9) und riksdagens skrivelse 2000/01:90. – Die Gesetzesänderung in verkündet worden in Svensk författningssamling 2001:170, lagen (2001:170) om ändring i jordabalken.

Benachrichtigungen genannt, da inaktuelle Anschriften dieses Personenkreises nur mit besonderen Schwierigkeiten aktualisiert werden könnten. Man stelle sich aber die Situation vor, es wird das Eigentum an einem in der Stockholmer Innenstadt belegenen Bürokomplex, der einer ausländischen juristischen Person gehört, auf Grund eines gefälschten Kaufvertrages umgeschrieben und im Zusammenhang mit der Umschreibung mit Grundpfandrechten belastet – oder aber die Situation, dass ein Auslandsschwede mit Wohnsitz weit weg von Schweden um Mittsommer anreist, um den Sommerurlaub in seinem Sommerhaus im Wald am See zu verbringen, aber dort im Haus einen Bewohner vorfindet, der sich zur Rechtfertigung seiner Anwesenheit auf einen Kaufvertrag beruft, von dem auch er nicht weiß, dass er gefälscht ist, der aber dennoch dem Grundbuchamt als Grundlage der Eigentums Umschreibung gedient hat.

Hinzu kommt, dass die Schwachstelle des Fehlens einer amtlichen Identitätskontrolle bei Registeranmeldung nicht nur im Grundbuchrecht

auftritt, sondern auch in anderen Bereichen und vor allem im Handelsregisterwesen zu beobachten ist. Hier fehlt es zwar an verlässlichen Daten über das tatsächliche Vorkommen von Fälschungen, aber aus Steuer- und Strafverfahren wird immer wieder bekannt, dass für Kapitalgesellschaften Personen als Vorstandsmitglied, *styrelseledamot*, oder Geschäftsführer, *verkställande direktör*, zum Gesellschaftsregister angemeldet worden waren, deren Identität im Steuer- oder Strafverfahren nicht mehr festgestellt werden konnte oder die nichts von der Anmeldung wussten und auch nicht mit ihr einverstanden waren. Ihre Funktion war es gewöhnlich, als *målvakt*, d. h. Torwart, den Kopf hinzuhalten, wenn die Gesellschaft in eine Krisensituation – wie Insolvenz nach Abzug aller liquiden Mittel – getrieben wurde. In einem solchen Fall aus der südschwedischen Stadt Malmö²¹ war ein 51-jähriger Mann für 18 schwedische Aktiengesellschaften, *aktiebolag*, als Vorstand zum Gesellschaftsregister, das für ganz Schweden zentral beim Patent- und Registeramt, *Patent- och registreringsverket*, geführt wird,

angemeldet worden. Er war, wie angemeldet, eingetragen worden, und ihm waren – anders als in Grundbuchsachen – Bestätigungen der erfolgten Anmeldungen mit der Aufforderung zugesandt worden, eventuelle Einwendungen jeweils binnen zwei Wochen mitzuteilen. Allerdings befand er sich seit etwa vier Jahren auf einer Wanderung um die Welt. Keine der Bestätigungen erreichten ihn deshalb und auch alle Einwendungsfristen verstrichen. Die Gesellschaften gingen in Konkurs, und der Fehlbetrag stieg nach und nach auf bisher 370 Millionen Kronen. Als nach dem schwedischen Aktiengesetz Verantwortlicher wurde der eingetragene Vorstand, also der Weltwanderer gesucht. Er geriet in den Verdacht vor strafrechtlicher Verfolgung flüchtig zu sein und wurde international zur Festnahme ausgeschrieben. Schließlich wurde er auf dem Rückweg nach Schweden in Frankfurt gestellt und von dort nach Schweden überführt.

Ursächlich für die Unannehmlichkeiten, welchen sich der Weltwanderer ausgesetzt sah, war und ist, ähnlich

21 Berichtet in der schwedischen Tageszeitung *Sydsvenska Dagbladet* 18. Januar 2001 S. A13.

22 Er wurde als *medborgarkort* vorgeschlagen in *Statens offentliga utredningar* 1944:52, *Folkbokförings betänkande med förslag till omorganisation av folkbokföringen* (S. 17-19, 169-172 und 391-393); dieser Vorschlag wurde aber von der Regierung dem Reichstag nicht vorgelegt, siehe *proposition* 1946:255 *med förslag till folkbokföringsförordning*, m.m., S. 88-109. Der Reichstag nahm ihn dann seinerseits in den beschlossenen Gesetzestext auf, siehe *andra särskilda utskottets utlåtande* 1946:1 S. 8 f. und 32 f. mit *riksdagens skrivelse* 1946:447. Zum Inhalt dieses Ausweises sollte nach 20 § 1 mom. 3 *stycket* des beschlossenen Gesetzestextes die Regierung nähere Vorschriften erlassen, was jedoch nicht geschehen ist. – Die Problematik war in Schweden damals durchaus vergleichbar der deutschen, die auch die Einführung des Personalausweises im Jahre 1950 erst nach langen Debatten im Bundestag und Bundesrat und nach Vermittlung im Vermittlungsausschuss möglich zuließ; siehe insbesondere

Vermittlungsausschuss 1. Wahlperiode 5. Sitzung, 21. September 1950, sowie Bundestagsdrucksache 1/1385 mit Bundestag, Protokoll 90. Sitzung, 6. Oktober 1950, S. 3345C-3346C, und Bundesrat, Protokoll 36. Sitzung, 6. Oktober 1950, S. 652A-652B. Erinnert sei hier besonders an die Worte des Bremer Senators Heukelum im Bundesrat (Bundesrat, Protokoll 18. Sitzung, 14. April 1950, S. 316C), der über die Einstellung des Bremer Senats berichtete: „Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt mit dem freihitlichen Empfinden eines Staatsbürgers zu vereinbaren sei, dass er dauernd mit dem eigenen Steckbrief in der Tasche herumlaufen müsse; es schien so als hätten wir schon vergessen, dass wir auch Zeiten erlebt hätten, in denen wir nicht mit einem Ausweis mit Fingerabdruck und Konterfei herumlaufen mussten. ...“ Diese Anspielung betraf natürlich die Einführung der Kennkarte durch die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913) und des Kennkartenzwanges durch die Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I S. 921) für wehrpflichti-

ge männliche deutsche Staatsangehörige und die Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I S. 922) für deutsche Staatsangehörige jüdischer Abstammung im Sinne von § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

23 Siehe noch die schriftliche Anfrage *fråga* 1999/2000:1385 mit Antwort, dann aber *Justitieutskottets betänkande* 2000/01:JuU11. Der dort erwähnte Ermittlungsauftrag an die Reichspolizeiverwaltung, *Rikspolisstyrelsen*, wurde Anfang Februar 2001 fertig; siehe *Rikspolisstyrelsen, Redovisning av uppdrag till Rikspolisstyrelsen att göra en kostnadsbedömning m.m. avseende införandet av nationella identitetskort* (diarienummer POL-539-5498/00, 2001-02-01). Bis zum Eintritt Schwedens in das Schengen-System Ende März 2001 wird kein amtlicher Ausweis ausgegeben werden können.

24 Vgl. die langen Debatten im schwedischen Reichstag zu dieser Frage; siehe insbesondere *Allmänna beredningsutskottets utlåtande* 1963:15, 1967:14 und 1968:56.

wie in den geschilderten Verfahren der Anmeldung zur Grundbucheintragung, das Fehlen einer zuverlässigen amtlichen Identitätsfeststellung, die auch durch die Mitunterschrift von Zeugen unter die Anmeldung nicht ersetzt werden konnte. Und bei dieser – handelsrechtlichen – Fälschungsvariante findet noch nicht einmal Staatshaftung statt, denn anders als im Grundbuchverfahren gilt für fälschliche Anmeldungen zum Gesellschaftsregister keine Vertrauensschutzregelung, die eine Entschädigung aus Staatsmitteln möglich machen würde. Erleidet der fälschlich Angemeldete einen Schaden, bleibt ihm nur die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Fälscher.

Eine amtliche Identitätskontrolle und Identitätsfeststellung in Schweden einzuführen, ist jedoch leichter

gesagt als getan. Amtliche Ausweise gibt es nur in der Form von Reisepässen, die erst in neuester Zeit – seit dem Beginn der Ausstellung von Pässen, die dem Formular der Europäischen Union entsprechen – einigermaßen fälschungssicher geworden sind. Wegen der Fälschungsgefahr werden die älteren, auch heute noch sehr weit verbreiteten Pässe aus der Zeit vor Schwedens Mitgliedschaft in der Europäischen Union insbesondere von Banken und der Post nicht ohne weiteres als Identitätsnachweis akzeptiert. Einen amtlichen Inlandsausweis, dem deutschen Personalausweis entsprechend, aber gibt es nicht. Die Einführung eines solchen Ausweises wurde zuletzt im Jahre 1946 versucht, scheiterte aber²² und wird erst jetzt – mehr als ein halbes Jahrhundert später – wieder erwogen, um Reisen von

schwedischen Staatsangehörigen im Bereich der Schengener Abkommen ohne Reisepass zu ermöglichen.²³ Statt eines amtlichen Ausweises wird in Schweden deshalb meist entweder der Führerschein verwendet oder aber auf nicht-amtliche Ausweise zurückgegriffen, die seit den sechziger Jahren von Banken und der Post ausgegeben werden²⁴ und deren Richtigkeit nicht selbstverständlich ist.

Für den ausländischen Teilnehmer am schwedischen Rechtsverkehr ergibt sich die Frage, ob Schweden nicht eine Bestimmung ähnlich § 10 des deutschen Beurkundungsgesetzes einführen sollte, die zumindest in Grundbuch- und Handelsregistersachen eine amtliche Feststellung der Identität von rechtsgeschäftlich handelnden Personen zur Pflicht macht.

■ RISIKOMANAGEMENT FÜR NOTARE



Risikomanagement für Notare - das bedeutet vor allem Beratung in allen Fragen der beruflichen Versicherungen und der persönlichen Vorsorge. Die Funk Gruppe, Internationale Versicherungsmakler und Risk Consultants, hat gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein kostengünstige Rahmenverträge entwickelt, mit dem Sie sowohl Ihre beruflichen Risiken als auch Ihre private Vorsorge- und Vermögensplanung optimal gestalten können.

Sie legen Wert auf:

- Optimalen Deckungsschutz i. R. Ihrer Berufshaftpflicht
- die Absicherung Ihrer Familie
- die Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit
- renditeorientierten Kapitalaufbau für den Ruhestand
- Vorsorge für den Praxisausfall

Wir legen Wert auf fachliches Know-how, innovative Riskobewältigung / Risikovorsorge und Unabhängigkeit - an 24 Standorten in Europa und gemeinsam mit unseren Partnern in über 70 Ländern der Welt. Übrigens seit 1879.

www.funk-gruppe.de
info@funk-gruppe.de



Funk Gruppe

**Internationale Versicherungsmakler
& Risk Consultants**

Valentinskamp 20 ■ 20354 Hamburg
fon +49(0)40 35914-0 ■ fax +49(0)40 35914-407

Tag der Freien Berufe in Berlin

Unter dem Motto „Freie Berufe: Unabhängig – Kompetent – Innovativ“ gelang es dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und seinen Mitgliedsorganisationen erstmals seit über sechs Jahren wieder, die Gesamtheit der freien Berufe in einer Foyerausstellung, in Workshops, durch eine Diskussion der Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages und eine Kundgebung mit dem Bundeskanzler zusammenzubringen. Ziel der Veranstaltung am 24. April 2002 und damit fünf Monate vor der Bundestagswahl war die Positionierung gegenüber der Politik, aber auch die Steigerung der Wahrnehmung der freien Berufe durch die Öffentlichkeit.

Der Deutsche Notarverein schöpfte seine Beteiligungsmöglichkeiten im Vorfeld und am Tag selber aus. Er präsentierte sich sowohl mit einem gut besuchten Stand in der Foyerausstellung als auch auf dem Podium des Workshops „Herausforderung Europa“, zu dem er Notar Dr. Baumann, Wuppertal, gewinnen konnte.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen – Arbeitsmarkt – Qualitätssicherung – Europa

Mit diesen vier Themen befassten sich die Workshops unter Beteiligung der Mitgliedsorganisationen. Jedes Podium war mit mindestens einem Vertreter der heilkundlichen Berufe, der technischen Berufe und der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe besetzt.

Moderne wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Beteiligten des Workshops „Notwendige wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ waren sich einig: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spiegeln nicht mehr den Stand der heutigen Zeit wider; es besteht Reformbedarf. Deutlich wurde allerdings

auch, dass dieser Reformbedarf bei den verschiedenen Gruppen der freien Berufe durchaus unterschiedlich eingeschätzt wird. Die Freiberuflichkeit der Ärzte etwa werde – so Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer und Manfred Richter-Reichhelm, Erster Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – durch Regelungsinstrumente wie etwa die Budgetierung immer weiter eingeschränkt. Ein Umstand, der im Ergebnis das Verhältnis des Arztes zu seinen Patienten belastet.

Aus den Reihen der Architekten wurde auf die Ausbildungssituation der Architekten und Ingenieure aufmerksam gemacht. Georg Wagner, Präsident des Bundes Deutscher Baumeister, befürchtet, dass die Einführung von Bachelor- oder Masterabschlüssen, die zum Teil nach erheblich verkürzter Ausbildungszeit zu erlangen seien, nicht zu einer Verbesserung der Position der deutschen Absolventen auf dem internationalen Arbeitsmarkt



Notar Dr.
Baumann

führe, sondern zu einer Verschlechterung. Selbst die Richtlinienentwürfe der europäischen Institutionen gingen von einem 10-semesterigen Studium der Architekten aus.

Die Rechtsunsicherheit durch unzuverlässige und undurchschaubare Gesetzgebung prangerte Jürgen Pinne, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, an. Dies gelte vor allem für den Bereich der Steuergesetzgebung. Mit verbesserten Steuer-

bedingungen solle der Gesetzgeber den Auswirkungen von Basel II entgegenwirken. Nur so könne der Mittelstand seine Eigenkapitaldecke und damit die Kreditwürdigkeit aufwerten.

Freie Berufe als Ausbilder und Arbeitgeber

Die freien Berufe gehören zu den größten Anbietern von Ausbildungsplätzen. Im vergangenen Jahr haben die freien Berufe rund 66.000 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen. Sie können bei den Ausbildungsplätzen einen Zuwachs von 3,5 Prozent verzeichnen. Gleichzeitig – so berichteten die Podiumsteilnehmer des Workshops „Verantwortung in Ausbildung und Arbeitsmarkt“ – blieben jedoch weitere Ausbildungsplätze unbesetzt, weil häufig keine geeigneten Jugendlichen gefunden werden könnten. Es mangle oft an sozialer Kompetenz und an den erforderlichen Kulturtechniken. Es sei notwendig, mit den Berufsschulen, allgemeinbildenden Schulen und Erziehungsberechtigten Wege einzuschlagen, seit Jahren bekannte, jedoch ungelöste Probleme zu beseitigen.

Qualitätssicherung durch Berufsrecht und Eigenverantwortung

Das Podium „Qualitätssicherung in Eigenverantwortung“ war sich einig, dass das Berufsrecht mit seinen Instrumenten Kammern, Aufsicht, Gebührenordnung und Berufszulassung ein wesentlicher Eckpunkt der Qualitätssicherung in den freien Berufen sei. Hinzu müssten allerdings auch eigenverantwortliche Schritte zur Qualitätssicherung kommen. Vermieden werden müssten Zwänge von dritter Seite, die zu einer falschen Schwerpunktsetzung führen könnten. So gaben die Teilnehmer zu bedenken, dass im Gesundheitsbereich durch die zunehmende Fixierung von „Qualitätsstandards“ durch Krankenkassen und

Krankenhausträger, die ausschließlich kostenorientiert handelten, den freien Heilberufen die Eigenverantwortung bei der Qualitätssicherung nahezu ganz entzogen sei.

Europa – Chance oder Bedrohung?

Großen Besucherzuspruch konnte der Workshop „Herausforderung Europa“ verzeichnen. Als Vertreter der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe auf dem Podium konnte der Deutsche Notarverein Notar Dr. Wolfgang Baumann, Wuppertal, Vizepräsident der Kommission für europäische und Mittelmeerangelegenheiten der Union Internationale du Notariat Latin, gewinnen. Er betonte zunächst, dass Europa grundsätzlich als Chance begriffen werden müsse. Dies gelte etwa vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Tätigkeiten und dem Entstehen neuer Berufsbilder. Zu dem aktuellen Richtlinienvorschlag der Kommission über die Anerkennung von Berufsqualifikationen merkte Dr. Baumann jedoch an, dass in Folge deren horizontalen Ansatzes den Besonderheiten der verschiedenen Berufsbilder der freien Berufe nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden könne. Er kritisierte zudem die übermäßige Beachtung von Markt- und Wettbewerbsgesichtspunkten in dem Vorschlag der Kommission und die damit einhergehende Vernachlässigung von berufsrechtlichen Instrumenten der Qualitätssicherung.

Podium und Publikum waren sich einig, dass die freien Berufe auch in Zukunft in Europa eine Chance haben. Deren Position könne gerade durch die Osterweiterung der Union gestärkt werden. In dieser Hinsicht gäbe es in den Beitrittsländern historische Wurzeln, die bereits jetzt genutzt würden. Dr. Baumann verwies in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen der notariellen Standesorganisationen in den Reformstaaten Ost- und Mitteleuropas, durch vielfältige Maßnahmen die eigenen Erfahrungen bei der Ausgestaltung des Berufs zu vermitteln.

Eine dritte Fragerunde des Workshops war der Europatauglichkeit der Gebührenordnungen gewidmet. Dr. Baumann äußerte zunächst die Befürchtung, dass die deutschen Gebührenordnungen von Funktionsträgern in Brüssel noch immer als Zunftregelungen und damit als Relikte aus dem Mittelalter missverstanden würden. Es sei deshalb in verstärktem Maße erforderlich, für das System der Gebührenordnungen und das ihnen zugrunde liegende bürgerrechtliche Konzept zu werben. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde darauf hingewiesen, dass sich allmählich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU die Erkenntnis Bahn breche, dass Verbraucherschutz unter anderem auch durch Gebührenordnungen gewährleistet werden könne.

Der Moderator des Workshops Hajo Friedrich, FAZ, wies abschließend auf die zwar bekannte aber häufig verdrängte Tatsache hin, dass zwischen 60 und 80 Prozent der die Wirtschaftspolitik betreffenden Rechtsakte ihren Ursprung in Brüssel hätten. Das Gebot der Stunde seien also Information, Kommunikation und Partizipation auf der Brüsseler Bühne.

Der Kanzler kam

... hörte (die mahnenden Worte des BFB-Präsidenten Dr. Oesingmann) und sagte (auch aus der Perspektive des – zur Zeit nicht tätigen – Rechtsanwalts): „Ich teile das Prinzip der Freiheit mit dazugehörigen Rechten und Pflichten. Man muss aber darüber reden, in welchem Rahmen diese Rechte und Pflichten ausgeübt werden können. Das deutsche System hat ein hohes Maß an Qualität. Mit Blick auf Europa stellt sich die Frage, was die Deutschen akzeptieren wollen.“ Danach streifte er die Themen Steuern, Basel II, Bildung und Ausbildung sowie die Beteiligung der freien Berufe am Bündnis für Arbeit. Konkrete Aussagen waren von einer Rede im Rahmen der Abschlusskundgebung nicht zu erwarten; es war der politische Signalcharakter und die dem



Am Stand in der Foyerausstellung: Präsident der Notarkammer Berlin Mock, GF Heins, GF der Notarkammer Brandenburg Bencze, Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin des Deutschen Notarvereins Zastrow und Lohr.

Bundeskanzler präsentierte Einmütigkeit der freien Berufe bei zentralen politischen Fragestellungen, die den Wert des Kanzlerauftritts ausmachten.

Fazit

Trotz der recht kurzen Vorbereitungsphase ist es dem BFB und seinen Mitgliedsorganisationen gelungen, eine Veranstaltung zu organisieren, die in die Öffentlichkeit ausstrahlte und der Politik wichtige Impulse geben kann. Es ist zu hoffen, dass diese Impulse und die Ergebnisse der Workshops aufgenommen werden, damit die Veranstaltung nicht eine Eintagsfliege bleibt, sondern zum Ausgangspunkt für eine verstärkte Partizipation der freien Berufe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen wird.

Für den Deutschen Notarverein hat sich bestätigt, dass die Tätigkeit des BFB trotz punktueller Interessenunterschiede unter den freien Berufen eine sinnvolle Ergänzung der eigenen Arbeit in Berlin und Brüssel darstellt. PS

Überraschende Änderung des Beurkundungsgesetzes

Am 27. Juni 2002 hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat beschlossen, § 17 Abs. 2a BeurkG durch folgende – gegenüber dem Bundestagsbeschluss überarbeitete – Sätze zu ergänzen:

„Bei Verbraucherverträgen soll der Notar darauf hinwirken, dass

1. *die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden und*
2. *der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen; bei Verbraucherverträgen, die der Beurkundungspflicht nach § 311b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen, geschieht dies im Regelfall dadurch, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt wird.*

Weitere Amtspflichten des Notars bleiben unberührt“

Diese Änderung erfolgt im Rahmen des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes, einem Artikelgesetz, das neben der eigentlichen Regelungsmaterie – der Simultanzulassung von Rechtsanwälten vor Land- und Oberlandesgerichten – eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen unter anderem in Folge der EuGH-Entscheidung zur Haustürgeschäftsrichtlinie vom 13. Dezember 2001 (C-481/99, s. *notar*

2001, 126) umfasst. Das Gesetz steht nun vor der endgültigen Verabschiedung im Bundestag.

Die das Beurkundungsverfahren betreffende Regelung war im Eilverfahren und zunächst ohne Einbindung der betroffenen notariellen Standesorganisationen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht worden. Kurz vor einer geplanten Anhörung von Verbraucherschutzanwälten im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erfuhren der Deutsche Notarverein und die Bundesnotarkammer von den Plänen des Gesetzgebers. Gedacht war zu diesem Zeitpunkt noch an eine Verordnungsermächtigung für das Bundesjustizministerium zur Änderung des Beurkundungsgesetzes. Auf Drängen des Deutschen Notarvereins und der Bundesnotarkammer gelang es in einem Gespräch im Bundesjustizministerium, das bedenkliche Vorgehen im Wege einer Verordnung zu stoppen. Bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages konnten die Notare einen im Lichte des politisch Machbaren akzeptablen Vorschlag unterbreiten. Am 07. Juni 2002 hat der Bundestag dann eine Ergänzung des § 17 Abs. 2a BeurkG beschlossen. Der Deutsche Notarverein und die Bundesnotarkammer hatten ihre Position auch gegenüber dem Vermittlungsausschuss bekräftigt und so erreicht, dass für Verträge, die nicht Verbraucherverträge sind, die allgemeinen Amtspflichten gelten. Ferner wurde die Klarstellung in Nr. 2 aufgenommen, dass die Entwurfsversendung zwei Wochen vor dem Beurkundungstermin als Regelfall nur für sol-

che Verträge gilt, die einer Beurkundungspflicht nach § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB unterliegen.

Für die Position des Deutschen Notarvereins war maßgeblich, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Verbraucherschutz am besten gewahrt wird, wenn der Notar das Beurkundungsverfahren entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten verantwortlich gestaltet und starre Fristen im Einzelfall sogar eine gegen- teilige Wirkung haben können.

Ferner sieht das OLG-Vertretungsänderungsgesetz Neuregelungen im BGB vor, durch die die Haustürwider- rufsrichtlinie nunmehr vollständig umgesetzt werden soll. Hierzu war der Deutsche Notarverein frühzeitig ange- hört worden. Für die notarielle Praxis wird der § 355 Abs. 3 hinzuzufügende Satz bedeutsam sein, durch den ver- bundene Geschäfte bei Immobilien- verträgen definiert werden sollen: „Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücks- gleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zur- verfügungstellung von Darlehen hin- aus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zu- sammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräu- ßerungsinteressen ganz oder teilweise zueigen macht, bei der Planung, Wer- bung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers über- nimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

DH/PS

Notariatsreform in der Ukraine

Am 25. April 2002 empfing der Deutsche Notarverein im Rahmen einer Studienreise der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. eine Delegation ukrainischer Parlamentsabgeordneter und Mitglieder des ukrainischen Justizministeriums in Berlin. In der Ukraine wird nach dem Wechsel der Legislaturperiode über das Notariatsgesetz beraten, ferner soll ein Gesetz über Schiedsgerichte verabschiedet werden.

Geschäftsführer Detlef Heins stellte der Delegation das Konzept des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare SGH vor. Ferner be-

antwortete er Fragen zum allgemeinen Notarrecht. Die Delegierten zeichneten sich dabei durch große Detailkunde aus. Von besonderem Interesse war die Einrichtung von Notarkassen zur flächendeckenden Sicherung qualifizierter notarieller Leistungen. Deren Prinzip, die Solidarität eines Berufsstandes an die Stelle der Abhängigkeit von staatlichen Mittelzuweisungen z.B. in der Besoldung und bei der Stellenausstattung treten zu lassen, wurde besonders begrüßt. Ferner wurde erörtert, nach welchen Kriterien die Zahl von Notarstellen ermittelt werden könne. Hier wurde deutlich: Leistungsfähigkeit des einzelnen Notars, die nachhaltige Nachfrage nach nota-

riellen Leistungen und die flächendeckende Versorgung mit solchen Leistungen spielen ebenso eine Rolle wie ein leistungsgerechtes Kostenrecht, das die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Notare sichert, ohne ihre Leistungen für finanzschwächere Bevölkerungskreise unerschwinglich zu machen.

Dieser weitere Gedankenaustausch mit der Ukraine spiegelte das vertrauensvolle Klima wider, das durch die Besuche von Dr. Zimmermann und Dr. Kurz in Kiev und Charkov maßgeblich geschaffen wurde. *DH*

Phare Twining Bulgarien: Konferenz in Sofia

Vom 12. Juni bis 14. Juni 2002 nahm Geschäftsführer Detlef Heins auf Einladung der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. an der Phare Twining Konferenz in Sofia über „Status und Probleme der Verbände juristi-

scher Berufe in Bulgarien und die Rolle der juristischen Berufe im EU-Beitrittsprozess“ teil.

In seinem Referat, in Diskussionsbeiträgen und in zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Spitzenreprä-

sentanten der Berufsverbände und der bulgarischen Ministerien erläuterte er am Beispiel des Deutschen Notarvereins, wie ein freiwilliger Berufsverband die Arbeit der Kammern ergänzen und fördern, wie er eigene berufspolitische Akzente setzen kann. *DH*

Notariat in Jugoslawien: Informationsreise einer Delegation des Justizministeriums der BR Jugoslawien

Das Justizministerium der Bundesrepublik Jugoslawien hat einen Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Öffentlichen Notariats vorgelegt. Die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) berät die Regierung. Sie hat den Deutschen Notarverein und die DNotV GmbH gebeten, die Fachberatung und Organisation zu übernehmen.

Zum Hintergrund: Die Bundesrepublik Jugoslawien besteht aus den Teilrepubliken Serbien und Montenegro. Teile Serbiens sind auch die von ihrer österreichisch-ungarischen Ge-

schichte geprägte Vojvodina und das unter internationaler Verwaltung stehende Kosovo. Nach der Entmachtung Milosevićs bestehen erhebliche politische Differenzen zwischen dem Bund und den Teilrepubliken, die sich mit einer Fülle von rechtlich ungeklärten Fragen, wie etwa der nach der Gesetzgebungskompetenz, vermengen. Gleichwohl ist es sowohl dem Bundesgesetzgeber als auch den Republikgesetzgebern gelungen, in kurzer Zeit eine Reihe von wichtigen wirtschaftlichen und justiziellen Gesetzen zu verabschieden, die nach einer über 10-jährigen Stagnation die Entwick-

lung des Landes anstoßen sollen. Der Anschluss an die Europäische Union bleibt dabei fest im Blick. Eines der Projekte ist die Einführung eines öffentlichen Notariats. Die Institution Notariat gab es in Jugoslawien lediglich während einer kurzen Phase in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts. Danach existierte weder ein selbständiges noch ein staatliches Notariat. Lediglich einige wenige notarielle Aufgaben wurden von den Gerichten wahrgenommen. Jugoslawien blickt auf eine reiche rechtshistorische Vergangenheit zurück und besaß mit der Zivilrechtskodifikation des Königs und

späteren Zaren Stefan Dusan im 14. Jahrhundert eine der fortschrittlichsten Kodifikationen in Europa. Das jugoslawische Recht gehörte immer zu der römisch-europäischen Rechtsfamilie, wenn man von den Zeiten der türkischen und kommunistischen Herrschaft absieht. Eine Reihe von zivilrechtlichen Gesetzen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden nach Vorbildern des österreichischen, französischen, deutschen und italienischen Rechts geschaffen. Im Anschluss berichten wir über die Informationsreise einer jugoslawischen Delegation nach Berlin.



Von links, vorne: Mirjana Lisov, Vida Skero, Mira Jegdic, Milena Prokic; hinten: Dr. Nebojsa Salic, Dr. Stefan Zimmermann, Jelena Baltic.

Nach zwei vorbereitenden Besuchen von Vertretern des Deutschen Notarvereins in Belgrad und einer umfangreichen gutachterlichen Stellungnahme hielt sich in der Woche nach Pfingsten eine Delegation des Justizministeriums der Bundesrepublik Jugoslawien zu Informationszwecken in Berlin auf. Die Delegation fokussierte

ihr Interesse auf berufs- und kostenrechtliche Aspekte des hauptberuflich selbständigen Notariats, das Registerwesen sowie die praktische Organisation eines Notariats. Die sechsköpfige Delegation wurde angeführt von dem stellvertretenden jugoslawischen Justizminister Dr. Nebojsa Sarkic. Im Auftrag der Gesellschaft für Technische

Zusammenarbeit (GTZ) organisierte die DNotV GmbH die Informationsreise. Die fachliche Durchführung oblag dem Deutschen Notarverein.

Am ersten Tag wurde die Delegation im Bundesministerium der Justiz durch den Unterabteilungsleiter Ministerialdirigent Nettersheim offiziell begrüßt. Dieser schloss an den Besuch des jugoslawischen Staatspräsidenten Kostunica genau ein Jahr zuvor an. Der Austausch zwischen Staaten über das Funktionieren rechtlicher Institutionen sei unabdingbar. Nettersheim hob die Bedeutung des Notariats für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung hervor. Die Bundesrepubliken Deutschland und Jugoslawien seien im Hinblick auf ihre föderale Struktur vergleichbar.

Im anschließenden Gespräch mit dem Leiter des Referats für das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, Ministerialrat Dr. Franz, wurden die Grundzüge des notariellen Berufsrechts und die Aufgaben des Bundesjustizministeriums in Abgrenzung zu der Tätigkeit der Landesjustizverwaltungen erörtert. Die detaillierten Fragen der jugoslawischen Delegation dokumentierten eine eingehende Befassung mit den berufsrechtlichen Grundfragen. Besonders Interesse fanden naturgemäß die unterschiedlichen Notariatsverfassungen in Deutschland.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 EURO**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz – nach Zahlung des 1. Beitrages –
Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**

Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23

Fax: 02 21 - 7 12 61 63

E-Mail: Justiz-Versicherungskasse@t-online.de

Internet: www.Justiz-Versicherungskasse.de

Der Leiter des Referats „Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrecht; Justizstatistik“ Ministerialrat Otto informierte über die Grundzüge des Kostenrechts. Er ließ nicht unerwähnt, dass die aus den 30er Jahren stammende Kostenordnung „renovierungsbedürftig“ sei. Allerdings würden die Grundstrukturen beibehalten.

Der folgende Tag stand unter dem Thema „Kammern und Verbände“. Vormittags war die jugoslawische Delegation zu Gast bei der Bundesnotarkammer. Der Geschäftsführer der Bundesnotarkammer Dr. Görk und der Referent für Berufsrecht Dr. Harders erläuterten Struktur und Aufgaben der Bundesnotarkammer. In der Diskussion betonte Dr. Sarkic zunächst die Orientierung der jugoslawischen Regierung an den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen. Nicht nur aus historischen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die europäische Union würden die vorhandenen an Kontinentaleuropa ausgerichteten Wurzeln des jugoslawischen Rechtssystems den Tendenzen zum anglo-amerikanischen Recht vorgezogen. Interesse zeigten die Delegationsmitglieder an Fragen der Spezialisierung der Notare, der Rekrutierung der Notare in den neuen Ländern nach der Einführung des hauptberuflichen Notariats und an der Wahrnehmung von Schlichtungs- und Mediationstätigkeit durch Notare.

Am Nachmittag wurde die Delegation vom Präsidenten des Deutschen

Notarvereins Dr. Zimmermann empfangen. Dr. Zimmermann bestärkte die Delegation darin, das Projekt der Schaffung eines öffentlichen Notariats zügig umzusetzen. Wichtig sei der Wille, keine rechtsfreien Räume entstehen zu lassen. Deshalb sei es richtig, das entsprechende Gesetz rasch zu verabschieden. Er betonte, dass der Dialog zwischen dem Deutschen Notarverein und den Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa nicht dem Zweck diene, eine bestimmte Lösung aufzuzwingen. Es gebe aus Sicht des lateinischen Notariats lediglich Grundregeln, die zu beachten seien. Im übrigen sei man dankbar für die Anstöße, die man für die eigene Arbeit erhalte. Im folgenden Gedankenaustausch standen neben der Struktur des Deutschen Notarvereins Fragen der Bürousausstattung, der Nebentätigkeit durch Notare und der standespolitischen Tätigkeit in Europa im Vordergrund.

Den Verfassungstag (23. Mai) verbrachte die Delegation in Potsdam. Zunächst informierte sie sich beim Amtsgericht Potsdam über die praktischen Abläufe bei Handelsregister und Grundbuchamt. Im Gespräch zeigte sich, dass zumindest in der österreichisch-ungarisch geprägten Vojvodina vergleichbare Grundbuchstrukturen vorhanden sind, die beim Aufbau genutzt werden können. Eine nachmittägliche Gesprächsrunde im Justizministerium des Landes Brandenburg war in erster Linie den Aufgaben der Landesjustizverwaltungen im Notar-

verwaltungsrecht gewidmet. Die Frage der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen zog sich aufgrund der vergleichbaren föderalen Strukturen wie ein roter Faden durch die Gespräche.

Die Informationsreise fand ihren Abschluss im Besuch eines Notariats. Das Vorstandsmitglied des Deutschen Notarvereins, Notar Zastrow, Belgiz, hatte sich freundlicherweise bereit erklärt, die Delegation in seinen Amtsräumen zu empfangen. Anhand eines typischen Grundstückskaufvertrages stellte Notar Zastrow das Beurkundungsverfahren einschließlich der Abwicklungsschritte dar. Die Führung durch die Amtsräume bot der Delegation die Gelegenheit, sich über Details der Amtsführung und Bürousausstattung zu informieren. Die erstmalige Einführung eines selbständigen Notariats wirft in dieser Hinsicht besondere Fragen auf. Die Darstellung der Beratungs- und Beurkundungspraxis war einer der Höhepunkte während der Informationsreise und vermittelte den jugoslawischen Fachleuten wichtige Erkenntnisse für die Gesetzgebungstätigkeit.

Der Besuch der jugoslawischen Delegation wurde durch ein kulturelles Rahmenprogramm abgerundet. Es ist zu hoffen, dass dem Notarprojekt in der Bundesrepublik Jugoslawien nach den sorgfältigen Vorarbeiten der Fachleute im Justizministerium auch der politische Erfolg beschieden sein wird.

PS

Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Schwerin

Am 31. Mai 2002 hielt der Deutsche Notarverein in Schwerin seine erste ordentliche Mitgliederversammlung in diesem Jahr ab. Die Versammlung wurde in ein Rahmenprogramm eingebettet: Bei einem „Nachtwäch-

terrundgang“ nach dem festlichen Abendessen am 30. Mai wurden die Teilnehmer zu Fuß durch die historische Stadt geführt. Als der Stadtführer berichtete, welche Mühe es gemacht habe, vor notwendigen Sanierungen

Eigentümer der Häuser zu finden und verzweigte Erbgemeinschaften aufzulösen, konnte er sich des vollen Verständnisses seiner Gruppe sicher sein. Als Begleitprogramm für den 31. Mai hatte der Deutsche Notarverein einen

Besuch der Hansestadt Wismar und der Insel Poel vorbereitet.

In der Mitgliederversammlung konnte Präsident Dr. Zimmermann in seinem Jahresbericht auf ein erfolgreiches Jahr 2001 und einen guten Start im Jahr 2002 verweisen. Der Jahresabschluss des Vereins wurde vorgelegt und von der Mitgliederversammlung gebilligt.

Die Besprechung der fachlichen Aktivitäten war umfangreich: Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der länderübergreifenden Bewerbung auf Notarstellen, Zulässigkeit einer Nebentätigkeit im Aufsichtsrat einer Bank und zur Gewichtung des Ergebnisses in der zweiten Juristischen Staatsprüfung bei der Bewerbung um eine Notarstelle im Anwaltsnotariat, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben im Bund und zu Untersuchungen der EU-Kommission wurden vorgestellt und erläutert.

Besonderes Interesse fanden die Serviceangebote der DNotV GmbH. Die jetzt erscheinenden Informationsbroschüren wurden in Text und Gestaltung gelobt. Es wurde die Hoffnung geäußert, dieses Angebot könne eine weitere Zersplitterung des Marktes an Mandanteninformationen verhindern, da regionaler Bedarf entstanden war, der nun von einem überregionalen Anbieter befriedigt werde. Erstmals konnte die DNotV GmbH den Besuch einer internationalen Delegation im Auftrag der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit gtz eigenverantwortlich gestalten und in kurzer Frist ein umfassendes Programm anbieten. Die Seminare zum Qualitätsmanagement werden weiter angeboten und nachgefragt.

Überschattet wurde die Mitgliederversammlung durch die Art der Durchführung eines aktuellen Gesetzgebungsvorhabens: Durch das OLG-Ver-

tretungsänderungsgesetz wird in die Gestaltung des notariellen Beurkundungsverfahrens eingegriffen werden. Dem Deutschen Notarverein und der Bundesnotarkammer war es erst in letzter Minute gelungen, in dieses Gesetzgebungsverfahren einbezogen zu werden und die Schaffung einer Verordnungsermächtigung abzuwenden und auf die gesetzliche Regelung Einfluss zu nehmen.

Dr. Zimmermann unterstrich anhand dieses Beispiels die Notwendigkeit politischer Kontakte auf allen Ebenen. Ohne diese Kontakte wäre die Änderung unbemerkt geblieben, bis sie ins Gesetzblatt gelangt sei. Gleiches gelte auch im Hinblick auf die Europäische Union. Eine stärkere Präsenz der Notare in Brüssel sei dringend geboten.

DH

Workshop des Sächsischen Notarbundes in Dresden

Unter dem Schlagwort „Zukunftsperspektiven des Sächsischen Notariats“ hatte der Sächsische Notarbund am 10. April 2002 nach Dresden eingeladen. Der Sächsische Notarbund schuf damit das Forum für eine offene Diskussion und löste die selbstgestellte Aufgabe ein, Informationen transparenter zu machen. Der Vorsitzende des Sächsischen Notarbundes Notar Amadeus Thomas hob hervor: „Als kleiner Berufsstand sind wir auf Geschlossenheit angewiesen. Das schließt Verschiedenartigkeit nicht aus. In unserer Vielfalt liegt auch ein Stück Zukunft, wenn wir uns nicht im Kleinkram auseinander drängen lassen.“ Damit knüpfte er an die vielbeachtete Rede des Präsidenten des Deutschen Notarvereins an. Dr. Zimmermann hatte ausgeführt, dass der Gedanke der Solidarität vor allem die Vereinsarbeit bestimme. Die Kammern als hoheitliche Einrichtungen mit Zwangsmitgliedschaft gelten nicht für

jeden unbedingt als die ideale Form der Betreuung. Man habe aber nie Zweifel daran gelassen, dass es auch wegen der Geschlossenheit wichtig sei, sich über die Kammern einzubringen. „Der Verein kann hier mehr, oder besser gesagt: etwas anderes. Er kann die kollegiale Atmosphäre schaffen.“ Er wies ferner auf die berufspolitischen Akzente hin, die die Vereine setzen könnten und z.B. beim Umbruch in den neuen Ländern gesetzt hätten. In einem Bogen beschrieb Dr. Zimmermann die Bedrohungen für den Beruf, aber auch seine Chancen.

In seinem Referat „Das Berufsbild des Notars im Wandel“ griff Notar Dr. Joachim Püls zwei Themen zu den Schlagworten „Wandel und Chancen“ auf. In einem europarechtlichen Teil stellte er die Entscheidungen des EuGH zu den Rechtsanwaltsgebühren in Italien und zu den Notargebühren in Baden vor; er unterstrich den Wettbe-

werbsvorteil aufgrund der Möglichkeit, als Vollstreckungstitel die notarielle Urkunde zu haben. In einem zweiten Teil zum elektronischen Rechtsverkehr bemerkte er: „Die Notarnet GmbH stärkt die Kompetenz im EDV-Bereich und macht sie für den einzelnen Notar verfügbar. Wir können uns darauf vorbereiten, dass Unterschriftsbeglaubigung und Identifikation durch den Notar für viele Bereiche wegfallen können, dass gerade Großkunden Daten direkt elektronisch an die Register übermitteln. Für viele andere kann der Notar die Schnittstelle zum elektronischen Rechtsverkehr sein. Dennoch wird kein Cybernotary entstehen. Unsere Kompetenz für dauerhafte, sichere Dokumente haben wir bereits bewiesen. Auch mit dem neuen Medium wird das Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit nicht wegfallen. Europa, Bewahrung unseres Systems und unserer Strukturen, Offenheit für neue Aufgaben und neue

Technologien – wir müssen jetzt am Ball bleiben.“

Nach einem Imbiss fand die erwartete Podiumsdiskussion statt, zu deren Beginn Notar Bertram Henn als Diskussionsleiter die Teilnehmerin und die Teilnehmer: Notarin a.D. Dr. Eva-Maria Hepp (Geschäftsführerin der Notarkasse, München), Notarasessor Dr. Stefan Hüttinger (Geschäftsführer der Ländernotarkasse), Notar Volker Heinze, Notar Dr. Heribert Heckschen (Verwaltungsrat der Ländernotarkasse) und Notar Tilman Keith vorstellte. Frau Dr. Hepp und Dr. Hüt-

tinger beantworteten auch kritische Fragen zu den beiden „Schwesterorganisationen“. Auch die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kassen – z.B. die Beschäftigung von Kassenangeestellten – wurden begründet. Klar wurde: Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krise bewähre sich die Notarkasse, nicht zuletzt, indem sie durch Einkommensergänzung die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Notariate sichere. Aber auch für andere bringe die Notarkasse in Geld messbare Leistungen: Dr. Heckschen stellte fest, dass durch Vorteile der Interessenbündelung ca. 75% der Notarinnen und No-

tare höhere Leistungen erhielten als ihren eingezahlten Beiträgen entspreche. Der Wunsch nach verstärkter Information, bestätigten die Teilnehmer, sei aufgenommen worden und werde bereits umgesetzt.

Notar Henn konnte ein befriedigendes Fazit der Diskussion ziehen: „Die Ländernotarkasse ist in unserer schwierigen Situation besonders wichtig. Korrekturen bleiben notwendig. Der Wunsch nach mehr und vor allem nach besserer Information hat offene Ohren gefunden. Wir sehen bereits Schritte zu mehr Transparenz.“ *DH*

Jahrestreffen 2002 des Notarbundles Mecklenburg-Vorpommern in Tallinn

Als Estland 1991 unabhängig wurde, begann zügig die Arbeit an einem eigenen neuen Rechtssystem, zu dessen Bestandteilen auch ein (wiederhergestelltes) Notariatswesen in der Prägung des Lateinischen Notariats gehört. Am 1. November 1993 traten das Notariatsgesetz und ergänzende Rechtsnormen in Kraft. Der Staat und der Berufsstand hatten aus den Erfahrungen anderer Rechtsordnungen ihre eigenen rechtspolitischen Entscheidungen gezogen. Aus dieser Wendezeit rühren zahlreiche intensive Kontakte zu deutschen Notarinnen und Notaren her. So sieht sich der Notarbund Mecklenburg-Vorpommern in besonderer Weise mit den estnischen Kolleginnen und Kollegen verbunden. Über die institutionalisierten Kontakte des Notarbundles und der Notarkam-

mer hinaus sind auch enge freundschaftliche Beziehungen entstanden. Der Vorsitzende des Notarbundles Dr. Kai Woellert erntete deshalb mit dem Projekt, ein Jahrestreffen mit einem Besuch der estnischen Kollegen zu verbinden, große Zustimmung.

Vom 6. Juni bis 9. Juni 2002 reisten zwanzig Mitglieder des Notarbundles, zum Teil mit Begleitung, nach Tallinn. Der Stadt ist die sozialistische Zeit noch in vielen Teilen anzumerken. Jedoch fällt ins Auge: Restauriert wurde und wird mit großer Sorgfalt, Stück für Stück zwar, aber auf Dauerhaftigkeit angelegt. Die Altstadt ist bereits ein Schmuckstück. Strahlendes Wetter und das Altstadtfest unterstrichen die freundliche Atmosphäre.

Die Notarinnen Liia Aigro, Piret Press und Kai Sepp stellten ihre Kanzlei in der Altstadt vor. Hohe helle, geschmackvoll-modern ausgestattete Büroräume beherbergen ein Notariat, das bewunderndes Staunen auslöste. Weil sich materielles Recht und Beurkundungsrecht in Deutschland und in Estland ähnlich sind, fielen manche Unterschiede besonders auf: Grundbucheintragen – wenngleich noch



Notar Dr. Kai Woellert und Notarin Piret Press

ohne Markentabelle – und Handelsregisterauszüge mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Gesellschaften können von Notaren umfassend und kostenfrei elektronisch eingesehen werden. Wegen der hohen persönlichen Verantwortung und der besseren Dienstmöglichkeiten in anderen juristischen Berufen sei das Notariat auch nach der Unabhängigkeit weitgehend ein „Frauenberuf“ geblieben.

Eine Einladung der Estnischen Notarkammer zu einem Abendessen bot den festlichen Rahmen für ein Wieder-



Notar Dr. Kai Woellert und Notarin Piret Press

sehen und weitere Gespräche. Den Dank des estnischen Kammerpräsidenten Mati Allik für die frühere Unterstützung erwiderte Dr. Woellert. Er wies auf den vorbildlichen Eindruck hin, den das estnische Notariat auf ihn gemacht habe, und betonte, man werde sich gerne an die estnischen Kollegen wenden, wenn man selbst Hilfe benötige. Das Umfeld für das Notariat in der Europäischen Union mache es wünschenswert und erforderlich, auf die erfolgreiche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Beitrittsländern hinweisen zu können.

Ein Ausflug nach Tartu (Dorpat) und ein Besuch bei einer niederländischen Familie, die gerade nach Estland



Tallin – Markttreiben beim Altstadt-fest

umgezogen ist, um eine neue landwirtschaftliche Existenz aufzubauen, rundeten das touristische Programm der Reise ab.

Die Kolleginnen und Kollegen aus Mecklenburg-Vorpommern nutzten

die Zeit miteinander zu intensiven Gesprächen. Der Notarbund und der Deutsche Notarverein, der durch seinen Geschäftsführer Detlef Heins bei dieser Veranstaltung vertreten war, konnten unmittelbar mit ihren Mitgliedern aktuelle Entwicklungen besprechen und Hintergründe erläutern. Besonders Interesse fanden die Aktivitäten des Deutschen Notarvereins auf europäischer Bühne und die Serviceangebote der DNotV GmbH.

Neben verdientem Lob für die hervorragende Organisation erntete Dr. Woellert auch die Aufforderung, bald wieder eine solche Reise anzubieten.

DH

notar kurz vor schluss

Zur Nachahmung empfohlen

Notarin a. D. Karin Bencze, Geschäftsführerin der Notarkammer Brandenburg

In Brandenburg veranstaltet der Justizminister einen regelmäßigen „Rechtspolitischen Gesprächskreis“. Reihum erfolgt die fachliche Vorbereitung durch die verschiedenen Ministerien, Behörden, Kammern und Verbände, die mit rechtspolitischen Themen konfrontiert sind.

Am 10. Juni 2002 fand der 5. „Rechtspolitische Gesprächskreis“ unter Leitung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Dr. Kurt Schelter in Zusammenarbeit mit der Notarkammer Brandenburg zu dem Thema „Der Standort Brandenburg aus Sicht der Notare“ statt. Es war der erste Gesprächskreis, zu dem die Notarkammer eingeladen und auch gleich mit der Stellung eines Themengebietes beauftragt worden war.

Die Notarkammer konnte Frau Notarin Dr. Brose-Preuß und Herrn Notar

Hagen Stavorinus als Referenten gewinnen. Sie haben ausgewählte Problemfelder der Gestaltung, Abwicklung und Finanzierung von Grundstückskaufverträgen angesprochen. Insbesondere wurden das Vorkaufsrecht nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, das Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz, die Genehmigungsfreistellungsverordnung und damit im Zusammenhang die Verfügungen über kommunalen Grundbesitz sowie ausgewählte Fragen der Kaufpreisfinanzierung und der Durchsetzung des Bauordnungsrechts thematisiert und gleichzeitig rechtliche Lösungsmöglichkeiten unterbreitet.

Der Justizminister hatte die Veranstaltung mit einer kurzen Rückschau auf die erfolgreiche Entwicklung des Notariats im Land Brandenburg seit der Wiedervereinigung Deutschlands

und der Neugründung des Landes eröffnet und dabei die Bedeutung der notariellen Dienstleistungen als positiver Standortfaktor für das Land Brandenburg betont. Dr. Schelter machte nach erfolgter Diskussion deutlich, dass die Landesregierung großes Interesse daran habe, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen daraufhin zu überprüfen, wie die Abwicklung von Grundbuchanträgen beschleunigt werden könne.

Der Justizminister hat sich des Weiteren dafür ausgesprochen, dass die von den beiden Notarreferenten angesprochenen Problemfelder durch die Notarkammer Brandenburg mit den verantwortlichen Ministerien und Behörden weiter diskutiert und einer möglichst raschen Lösung zugeführt werden.